

Sonderdruck aus:

Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Rüdiger Cyprian

Ziele, Bedingungen und Wirkungen beruflicher
Sozialisation im Strafvollzug

10. Jg./1977

1

Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (MittAB)

Die MittAB verstehen sich als Forum der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Es werden Arbeiten aus all den Wissenschaftsdisziplinen veröffentlicht, die sich mit den Themen Arbeit, Arbeitsmarkt, Beruf und Qualifikation befassen. Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift sollen methodisch, theoretisch und insbesondere auch empirisch zum Erkenntnisgewinn sowie zur Beratung von Öffentlichkeit und Politik beitragen. Etwa einmal jährlich erscheint ein „Schwerpunktheft“, bei dem Herausgeber und Redaktion zu einem ausgewählten Themenbereich gezielt Beiträge akquirieren.

Hinweise für Autorinnen und Autoren

Das Manuskript ist in dreifacher Ausfertigung an die federführende Herausgeberin Frau Prof. Jutta Allmendinger, Ph. D.
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
90478 Nürnberg, Regensburger Straße 104
zu senden.

Die Manuskripte können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden, sie werden durch mindestens zwei Referees begutachtet und dürfen nicht bereits an anderer Stelle veröffentlicht oder zur Veröffentlichung vorgesehen sein.

Autorenhinweise und Angaben zur formalen Gestaltung der Manuskripte können im Internet abgerufen werden unter http://doku.iab.de/mittab/hinweise_mittab.pdf. Im IAB kann ein entsprechendes Merkblatt angefordert werden (Tel.: 09 11/1 79 30 23, Fax: 09 11/1 79 59 99; E-Mail: ursula.wagner@iab.de).

Herausgeber

Jutta Allmendinger, Ph. D., Direktorin des IAB, Professorin für Soziologie, München (federführende Herausgeberin)
Dr. Friedrich Buttler, Professor, International Labour Office, Regionaldirektor für Europa und Zentralasien, Genf, ehem. Direktor des IAB
Dr. Wolfgang Franz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Mannheim
Dr. Knut Gerlach, Professor für Politische Wirtschaftslehre und Arbeitsökonomie, Hannover
Florian Gerster, Vorstandsvorsitzender der Bundesanstalt für Arbeit
Dr. Christof Helberger, Professor für Volkswirtschaftslehre, TU Berlin
Dr. Reinhard Hujer, Professor für Statistik und Ökonometrie (Empirische Wirtschaftsforschung), Frankfurt/M.
Dr. Gerhard Kleinhenz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Passau
Bernhard Jagoda, Präsident a.D. der Bundesanstalt für Arbeit
Dr. Dieter Sadowski, Professor für Betriebswirtschaftslehre, Trier

Begründer und frühere Mitherausgeber

Prof. Dr. Dieter Mertens, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karl Martin Bolte, Dr. Hans Büttner, Prof. Dr. Dr. Theodor Ellinger, Heinrich Franke, Prof. Dr. Harald Gerfin, Prof. Dr. Hans Kettner, Prof. Dr. Karl-August Schäffer, Dr. h.c. Josef Stingl

Redaktion

Ulrike Kress, Gerd Peters, Ursula Wagner, in: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB), 90478 Nürnberg, Regensburger Str. 104, Telefon (09 11) 1 79 30 19, E-Mail: ulrike.kress@iab.de; (09 11) 1 79 30 16, E-Mail: gerd.peters@iab.de; (09 11) 1 79 30 23, E-Mail: ursula.wagner@iab.de; Telefax (09 11) 1 79 59 99.

Rechte

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion und unter genauer Quellenangabe gestattet. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische Vervielfältigungen, Mikrofilme, Mikrofotos u.ä. von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Herstellung

Satz und Druck: Tümmels Buchdruckerei und Verlag GmbH, Gundelfinger Straße 20, 90451 Nürnberg

Verlag

W. Kohlhammer GmbH, Postanschrift: 70549 Stuttgart; Lieferanschrift: Heißbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart; Telefon 07 11/78 63-0; Telefax 07 11/78 63-84 30; E-Mail: waltraud.metzger@kohlhammer.de, Postscheckkonto Stuttgart 163 30.
Girokonto Städtische Girokasse Stuttgart 2 022 309.
ISSN 0340-3254

Bezugsbedingungen

Die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ erscheinen viermal jährlich. Bezugspreis: Jahresabonnement 52,- € inklusive Versandkosten; Einzelheft 14,- € zuzüglich Versandkosten. Für Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende wird der Preis um 20 % ermäßigt. Bestellungen durch den Buchhandel oder direkt beim Verlag. Abbestellungen sind nur bis 3 Monate vor Jahresende möglich.

Zitierweise:

MittAB = „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ (ab 1970)
Mitt(IAB) = „Mitteilungen“ (1968 und 1969)
In den Jahren 1968 und 1969 erschienen die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ unter dem Titel „Mitteilungen“, herausgegeben vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit.

Internet: <http://www.iab.de>

Ziele, Bedingungen und Wirkungen beruflicher Sozialisation im Strafvollzug

Rüdiger Cyprian

Der Beitrag versucht anhand einer Literaturanalyse zu prüfen, ob die gegenwärtige berufliche Resozialisationspraxis in den Strafanstalten geeignet ist, die in dem am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetz postulierten Ziele der rechtlichen und sozialen Integration der Gefangenen zu realisieren.

Die Analyse erbrachte folgende Ergebnisse:

- Bei den im Rahmen der beruflichen Resozialisationsmaßnahmen von Gefangenen zu verrichtenden Arbeiten handelt es sich in der Regel um repetitiv einfache, zum Teil in Zellen zu erbringende handwerkliche Tätigkeiten, um Mitarbeit in den Anstaltsbetrieben bei großenteils veralteten Fertigungsmethoden, um unfachmännische Hilfsarbeit an Zulieferungsteilen für industrielle Produkte und körperliche Schwerarbeit innerhalb teilmechanisierter Vorgänge.
- Das Angebot an Ausbildungsplätzen ist in den Strafanstalten quantitativ unzureichend und qualitativ ungleich. Ein Viertel aller Strafanstalten bietet überhaupt keine Berufsausbildungsmöglichkeiten an, die restlichen konzentrieren ihr Angebot auf einige wenige Handwerksberufe, die zudem zum Teil unter Arbeitsmarktaspekten negativ zu beurteilen sind (z. B. Bäcker, Schuhmacher, Schmied, Schneider, Polsterer, Metzger), Ausbildungsmöglichkeiten im Dienstleistungsbereich sind nach wie vor stark unterrepräsentiert.
- Die Wirkungen der praktizierten beruflichen Resozialisationsmaßnahmen sind — gerade im Hinblick auf die bei einem Großteil der Gefangenen vorhandenen Mängel im Bildungs- und Berufsbereich — insgesamt nicht sehr günstig zu beurteilen. Die angebotenen Arbeiten befähigen allenfalls zu un- und angelernten, überwiegend industriellen Tätigkeiten, die mit ihren negativen Sozialisationswirkungen und ihrem geringen sozialen Status der beruflichen und sozialen Integration der Gefangenen eher entgegenwirken. Auch die angebotenen Ausbildungsberufe vermitteln den Positionsinhabern zum Teil nur einen geringen sozialen Status, sie sind den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt zu wenig angepaßt und erschweren durch den häufig erzwungenen Berufswechsel die Festigkeit der Identität der Gefangenen.
- Als Alternative zu den bisherigen Berufsbildungsmaßnahmen in den Strafanstalten wird vorgeschlagen, in einer breiter als bisher angelegten beruflichen Grundbildung jene „Schlüsselqualifikationen“ zu vermitteln, die die Voraussetzungen für einen größeren beruflichen Einsatzbereich und ein leichteres Umlernen schaffen. Der beruflichen Flexibilität dient auch die Ausbildung in sog. Grundberufen, da deren Erlernen den Erwerb der Kenntnisse für ein breites Berufsfeld einschließt. Das Ausbildungsangebot muß generell um nichthandwerkliche Berufe erweitert werden. Als Ausbildungsform bietet sich die „Phasenausbildung“ an. Sie hat gegenüber der Stufenausbildung den Vorteil, daß auch lernschwache Auszubildende, wie sie Gefangene in der Mehrzahl darstellen, zum Berufsabschluß gebracht werden können.
- Einschränkungen der Wirksamkeit von Arbeit und Beruf als Resozialisationsfaktoren ergeben sich nicht nur aus den Unzulänglichkeiten der arbeits- und berufspädagogischen Maßnahmen in den Strafanstalten, sondern sind auch in den vielschichtigen Ursachen der Kriminalität, dem veränderten gesellschaftlichen Stellenwert der Arbeit, der Organisationsstruktur der Gefängnisse und dem Verhältnis der Gesellschaft zum Strafvollzug und den entlassenen Gefangenen begründet. In jedem Falle scheint es notwendig, die berufliche Resozialisation in ein umfassendes therapeutisches Konzept zu integrieren.

Die Untersuchung wurde im IAB durchgeführt.

Gliederung:

Einleitung

1. Ziele des Strafvollzugs

1.1 Normative Regelungen

1.2 Resozialisation als Vollzugsziel

2. Die Bedeutung von Arbeit und Beruf im Resozialisationsprozeß

2.1 Normative Regelungen der Gefangenearbeit

2.2 Die Bedeutung von Arbeit und Beruf für die sozial-individuale Integration

2.2.1 Die Bedeutung des Berufs für die soziale Chancenzuweisung

2.2.2 Arbeit und Beruf als Basis der sozialen Identität

3. Die kriminologische Bedeutung von Defiziten in Ausbildung und Berufstätigkeit

3.1 Zur Bildungs- und Berufsstruktur der Gefangenen

3.1.1 Schul- und Berufsbildung und Kriminalität

3.1.2 Berufliche Mobilität und Kriminalität

3.1.3 Berufsstruktur und Kriminalität

3.2 Zusammenfassende Interpretation der Ergebnisse

4. Methoden der beruflichen Resozialisation und ihre Wirkungen

4.1 Arbeitsverwertungsformen und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen im Strafvollzug

4.1.1 Beschäftigungsformen und Arbeitsgestaltung im Strafvollzug

4.1.2 Berufsausbildungs- und Berufsförderungsmaßnahmen im Strafvollzug

4.2 Resozialisationswirkungen der Arbeitsverwertungsformen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen

5. Konsequenzen für die Berufsausbildung im Strafvollzug

6. Grenzen der Resozialisation durch Arbeit und Beruf

Einleitung

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates am 16. März 1976 das „Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung — Strafvollzugsgesetz (StVollzG)“ beschlossen¹⁾. Das Gesetz trat am 1. Januar 1977 in Kraft. Wesentliche, auch den Bereich der beruflichen Resozialisierung betreffende Bestimmungen erhalten jedoch erst am 1. Januar 1980 Rechtskraft²⁾.

Als Hauptziel des Strafvollzuges wird darin die rechtliche und soziale Wiedereingliederung der Gefangenen genannt. Der Realisierung dieses Zieles sollen insbesondere arbeits- und berufspädagogische Maßnahmen dienen.

In den folgenden Ausführungen wird der Frage nachgegangen, ob die Faktoren Arbeit und berufliche Bildung von ihrer sozialisationstheoretischen Bedeutung und ihrer praktischen Ausgestaltung im Vollzug geeignet sind, zur Resozialisierung der Gefangenen beizutragen. Daran anschließend wird nach möglichen Alternativen zu den traditionellen beruflichen Resozialisierungsmaßnahmen gefragt, die vielleicht besser in der Lage wären, zur Zielverwirklichung beizutragen. Am Schluß des Beitrags wird versucht, die Grenzen aufzuzeigen, die den Faktoren Arbeit und Beruf im Resozialisierungsprozeß gesetzt sind. Ausgangspunkt der Überlegungen ist der Versuch einer sozialisationstheoretischen Bestimmung des Vollzugszieles.

1. Ziele des Strafvollzuges

1.1 Normative Regelungen

Die Dienst- und Vollzugsordnung (DVollZO) vom 1. Dezember 1961³⁾ geht von mehreren, elektrisch aneinander gereihten Vollzugszielen aus:

„Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll dazu dienen, die Allgemeinheit zu schützen, den Gefangenen zu der Einsicht verhelfen, daß er für das begangene Unrecht einzustehen hat und ihn wieder in die Gesellschaft eingliedern“ (Nr. 57 DVollZO).

Ohne Angabe der Priorität werden also Schutz der Gesellschaft, Sühne und Besserung als Vollzugsziele genannt. Im Strafvollzugsgesetz dagegen wird die rechtliche und soziale Integration zum Leitgedanken des gesamten Strafvollzugskonzeptes erhoben. Zwar werden andere Ziele des Vollzuges nicht völlig ausgeschlossen, sie treten jedoch im Vergleich zum Resozialisierungsziel in den Hintergrund. Das Ziel der (Wieder-)Eingliederung erhält eindeutig den Vorrang vor der Generalprävention und der Aufgabe des Schutzes der Allgemeinheit.

Das Ziel des Strafvollzuges wird im Strafvollzugsgesetz folgendermaßen beschrieben:

¹⁾ Vgl. Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 28, Bonn, 20. 3. 1976.

²⁾ Vgl. § 198 StVollzG.

³⁾ Vgl. Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. 12. 1961 in der von der 33. Konferenz der Justizminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 1. 1. 1966 vereinbarten Fassung (DVollZO).

⁴⁾ Vgl. Schüler-Springorum, H., Was stimmt nicht mit dem Strafvollzug? Zeitfragen Nr. 7, Hamburg 1970, S. 46—57.

⁵⁾ Heierli, U., Gefangenenarbeit, Entlohnung und Sozialisation. Zürich 1973, S. 30.

⁶⁾ Koch, P., Gefangenenarbeit und Resozialisierung. Stuttgart 1969, S. 66.

⁷⁾ Vgl. BVerfGE 35, S. 202 ff.

⁸⁾ BVerfG, NJW 1973, S. 1231 f.

⁹⁾ Vgl. Kargt, W., Was ist Sozialtherapie? In: Kritische Justiz, 2/76, S. 136.

¹⁰⁾ Vgl. z. B. Thomlinson, R., Sociological Concepts and Research. Acquisition, Analysis and Interpretation of Social Information. New York 1966, 3. Aufl., S. 9, 10.

„Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“ (§ 2 StVollzG). „Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern“ (§ 3 Abs. 3 StVollzG).

1.2 Resozialisierung als Vollzugsziel

Der Strafvollzug soll also eine Einstellungs- und Verhaltensänderung des Gefangenen bewirken, die es ihm ermöglicht, sich rechtlich und sozial in die Gesellschaft einzugliedern und damit nicht wieder rückfällig zu werden (Legal- und Sozialintegration). Dieses Ziel wird allgemein als „Resozialisierung“ oder „Resozialisierung“ bezeichnet⁴⁾. Dieser Begriff ist insofern irreführend, als er eine soziale Ausgliederung voraussetzt. Viele Delinquenten waren jedoch schon vor ihrer Verurteilung aus der Gesellschaft ausgegliedert, manche noch nie richtig eingegliedert⁵⁾. In diesen Fällen müßte statt von Resozialisierung besser von einer nachträglichen Sozialisation gesprochen werden⁶⁾. Andere wiederum waren nur rechtlich, nicht aber sozial ausgegliedert, wie z. B. Täter von Wirtschafts- oder Verkehrsdelikten. Bei diesen wird sich die Resozialisierung vor allem um die Vermeidung der sozialen Desintegration durch die negativen Folgen der Haft bemühen müssen (vgl. auch Kap. 6).

Die Frage, welche inhaltlichen Ziele der Gesetzgeber durch den (Re-)Sozialisierungsprozeß im Vollzug anzustreben versucht, ist nicht eindeutig zu beantworten. Die im Gesetzestext als Vollzugsziele genannten Begriffe „soziale Verantwortung“ und „Eingliederung in die Gesellschaft“ werden inhaltlich nicht weiter definiert. Um klarere Vorstellungen von den Aufgaben des Strafvollzuges zu gewinnen, empfiehlt es sich deshalb, die Rechtsprechung des BVerfG zu Hilfe zu nehmen. Zunächst ist festzustellen, daß das als „Resozialisierung“ definierte Ziel vom BVerfG auch aus sozialstaatlichen Erwägungen bejaht wurde⁷⁾.

Das BVerfG spricht sogar von einem aus Art. I Abs. 1 und Art. II Abs. 1 GG herzuleitenden „Interesse“ sowohl des Straftäters wie der Gemeinschaft an der Resozialisierung. Es führt u. a. aus: „Nicht nur der Straffällige muß auf die Rückkehr in die freie menschliche Gesellschaft vorbereitet werden, diese muß ihrerseits bereit sein, ihn wieder aufzunehmen“⁸⁾.

In diesem Urteil des BVerfG deutet sich eine neue Auffassung von Kriminalität an: Abweichendes Verhalten wird nicht mehr ausschließlich als individuelles Symptom betrachtet, der Gefangene nicht mehr nur als psychisch und/oder sozial defekte Persönlichkeit, die den notwendigen Resozialisierungsprozeß letztlich auf einen einseitigen Vorgang der sozialen Anpassung des Straffangenen reduzieren würde⁹⁾.

In diesem Judikat werden vielmehr weitergehende Konzeptionen von Resozialisierung sichtbar, wie sie auch in der neueren Sozialisationsforschung thematisiert werden. Während die traditionelle Sozialisationsforschung mit dem Begriff „Sozialisation“ den Vorgang bezeichnete, bei dem das Individuum die von der Gesellschaft gebilligten Verhaltensweisen, -normen und Werte übernimmt und damit zum Mitglied der Gesellschaft wird¹⁰⁾, wurde in neueren Sozialisationstheorien diese anpassungsmechanistische Sicht des Sozialisationsprozesses überwun-

den. Zunehmend wird in diesen Ansätzen betont, daß die im Rahmen des Sozialisationsprozesses stattfindende Persönlichkeitsgenese durch Interaktion zwischen Person und Umwelt, also nicht einseitig durch Beeinflussung von seiten der Umwelt zustandekommt¹¹⁾. Ziel des Resozialisationsprozesses wird damit die Einleitung eines Interaktions- und Lernprozesses zwischen Gefangenen und Gesellschaft, die dem Delinquenten die Chance eröffnet, „sich Kraft eigener Einsicht in das Bedingungsgefüge eigenen Handelns langfristig und grundsätzlich orientieren und bestimmen zu können“¹²⁾ und letztlich seine Identität in Interaktion mit der sozialen Umwelt zu finden. Nicht mehr das reibungslos funktionierende Mitglied der Gesellschaft, sondern der „kritische Mensch“, der „mündige Bürger“ und die „autonome Persönlichkeit“ rücken in den Vordergrund der Zielvorstellungen der Sozialisation¹³⁾.

Sind die vom Gesetz vorgesehenen und im Vollzug praktizierten Behandlungsmaßnahmen geeignet, diesen Lernprozeß in Gang zu bringen?

2. Die Bedeutung von Arbeit und Beruf im Resozialisationsprozeß

2.1 Normative Regelungen der Gefangenearbeit

Schon der Tradition nach kommt der Arbeit innerhalb des Resozialisationsprozesses besondere Bedeutung zu. Ihre Sinnggebung hat sich allerdings vom Straf- und Ordnungsfaktor im Anstaltsleben zu einem Sozialisationsfaktor im Vollzug gewandelt. Diese geänderte Zielrichtung der Arbeit im Vollzug wird im Ansatz bereits in den Vorschriften der Dienst- und Vollzugsordnung deutlich. Sie besagen, daß die Arbeit die „Grundlage eines geordneten und wirksamen Strafvollzuges“ (Nr. 80 DVollzO) ist, die die Arbeitsgesinnung des Gefangenen wecken und ihn an ein regelmäßiges, auf Arbeit aufgebautes Leben gewöhnen, sowie körperliche und seelische Schäden ausschließen soll. Bei der Zuweisung der Arbeit sollen möglichst Beruf, Kenntnisse und Fertigkeiten des Gefangenen und sein berufliches Fortkommen nach der Entlassung berücksichtigt werden (Nr. 85 DVollzO). Weiter wird gefordert, daß die Gefangenen, die einen Beruf erlernt haben, soweit möglich, in diesem oder einem verwandten Beruf beschäftigt und weitergebildet werden sollen (Nr. 85 DVollzO).

Die Bedeutung, die der Gesetzgeber den Faktoren Arbeit und berufliche Bildung im Resozialisationsprozeß beimißt, wird auch daran deutlich, daß die in der Reform des Strafvollzugsgesetzes enthaltenen Therapieelemente sich ausschließlich auf die Bereiche Arbeit und berufliche Bildung beziehen. So besagt § 37 Abs. 1 StVollzG: „Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu

vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.“ Da ein großer Teil der Gefangenen aber erfahrungsgemäß über keine ausreichende Berufsausbildung verfügt, wird im Gesetz noch einmal gesondert auf die Bedeutung von beruflichen Bildungsmaßnahmen während des Vollzugs hingewiesen: „Geeigneten Gefangenen soll Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung, Umschulung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden“ (§ 37 Abs. 3 StVollzG).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Dienst- und Vollzugsordnung, mehr noch das Strafvollzugsgesetz, den Faktoren Arbeit und Beruf eine entscheidende Stellung im Resozialisationsprozeß einräumen. Im folgenden soll geprüft werden, ob aus der Sicht der beruflichen Sozialisationstheorie die Betonung von Arbeit und Beruf als wichtigste Resozialisationsmaßnahmen grundsätzlich gerechtfertigt ist.

2.2 Die Bedeutung von Arbeit und Beruf für die sozial-individuelle Integration

2.2.1 Die Bedeutung des Berufs für die soziale Chancenzuweisung

Industriegesellschaften sind leistungsorientierte Gesellschaftssysteme, in denen die soziale Position der Gesellschaftsmitglieder nicht mehr durch Tradition „zuschrieben“, sondern durch Leistung „erworben“ wird¹⁴⁾.

Die berufliche Tätigkeit sichert nicht nur die wirtschaftliche Existenz des Menschen, sondern sie bestimmt auch die soziale Integration und Zuordnung im gegebenen Schichtsystem der Gesellschaft. Das soziale Ansehen eines Berufes bestimmt im wesentlichen auch das soziale Ansehen des Trägers einer beruflichen Position und weist ihm damit einen bestimmten Platz in der Hierarchie des Sozialprestiges zu. Der Beruf als Status- und prestigeverleihende Institution determiniert im wesentlichen die sozialen Chancen, die Lebenslage¹⁵⁾ des Berufsinhabers und seiner Familienangehörigen und sichert ihm ein unterschiedliches Maß an Macht und sozialem Einfluß.

Welche spezielle Position durch den Beruf vermittelt wird, hängt wesentlich von der Art und Dauer der Allgemein- und Berufsausbildung ab. Grundsätzlich gilt, daß mit der Höhe der Ausbildung auch das Berufsprestige zunimmt¹⁶⁾. Damit, stellt *Schelsky* fest, wird Berufsausbildung, Berufsqualifikation und berufliche Stellung und Leistung zu dem legitimen und fast einzigen Weg des sozialen Aufstiegs in unserer Gesellschaft¹⁷⁾.

2.2.2 Arbeit und Beruf als Basis der sozialen Identität

Die Funktion der Erwerbstätigkeit für die sozial-individuelle Integration und die Konstituierung der sozialen und psychischen Identität des Menschen wird besonders an den Auswirkungen längerer Arbeitslosigkeit deutlich. Untersuchungen zeigen, daß die Ausgliederung aus dem beruflichen Beschäftigungs- und Erwerbsbereich zu einer Desorganisation der Personstruktur führt¹⁸⁾. Der Beruf stellt für den einzelnen — neben der Familie — eines der wesentlichsten Interaktionsfelder dar, innerhalb dessen er mit Kollegen, Vorgesetzten und sozialen Organisationen in Kontakt tritt. Mit der Erwerbstätigkeit ist gleichzeitig die Übernahme einer beruflichen Position verbunden, die an den Positionsinhaber bestimmte Anforderungen und Verhaltenserwartungen stellt, es ihm aber auch ermöglicht, seine Kompetenzen und Fähigkeiten einzubringen und ihm damit ein gewisses Maß an sozialer Be-

¹¹⁾ Vgl. Reif, M., Sozialisationsforschung und Emanzipation. In: Walter, H. (Hrsg.), Sozialisationsforschung. Bd. I Erwartungen, Probleme, Theorie-schwerpunkte. Stuttgart-Bad Cannstadt 1973, S. 185.

¹²⁾ Kargl, W., Was ist Sozialtherapie?, a. a. O., S. 155.

¹³⁾ Vgl. Schüler-Springorum, H., Was stimmt nicht . . . , a. a. O., S. 48.

¹⁴⁾ Vgl. König, R., Der Beruf als Indiz sozialer Integration. In: König, R., Soziologische Orientierungen. Vorträge und Aufsätze. Köln 1973, S. 190.

¹⁵⁾ Vgl. Fröhlich, D., Arbeit, Beruf und Bildungsverhalten. In: MittAB 4/74, S. 317.

¹⁶⁾ Vgl. König, R., Der Beruf als Indiz sozialer Integration, a. a. O., S. 201.

¹⁷⁾ Schelsky, H., Die Bedeutung des Berufs in der modernen Gesellschaft. In: Luckmann, Th., und Sprondel, W. M. (Hrsg.), Berufssoziologie, Köln 1972, S. 28.

¹⁸⁾ Wurzbacher, G., Beruf und Schule als Faktoren sozio-kultureller und personaler Strukturierung und Veränderung. In: Scharmann, Th. (Hrsg.), Schule und Beruf als Sozialisationsfaktoren. Der Mensch als soziales und personales Wesen. Bd. 2, Stuttgart 1966, S. 76.

stätigung und Verhaltenssicherheit gibt. Fällt dagegen der tägliche Arbeitsablauf mit seiner Vielfalt von Verhaltenserwartungen, Anerkennung, Kritik, Information und zwischenmenschlichen Kontakten weg, so bedeutet dies einen beträchtlichen Spannungsverlust, der ambivalent nicht nur als Entlastung, sondern auch als Sinnentleerung empfunden wird¹⁹⁾. Von diesen Desorganisationserscheinungen sind nicht alle Beschäftigten in gleichem Maße betroffen. Besonders stark zeigen sie sich bei Jugendlichen, die überhaupt noch keine personale Strukturierung und sozialkulturelle Integration durch Beruf und Betrieb erfahren haben. Weiter sind in der Regel berufsorientierte und -geprägte Personen starker davon betroffen als Menschen, die ihre Interessen und Bedürfnisse mehr in anderen Lebensbereichen befriedigen, wie z. B. aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Frauen, deren Aufgaben stärker im familiären Bereich liegen²⁰⁾.

Die Funktion der Berufsrolle für den Sozialisationsprozeß ist vor allem deshalb so bedeutsam, weil von ihr nicht nur die Erwartungen und Interaktionsmöglichkeiten am Arbeitsplatz bestimmt werden, sondern auch prägende Einflüsse auf eine Vielzahl anderer Lebensbereiche ausgehen. Sobald jemand einen Beruf erlernt hat und ausübt, werden einmal soziale Präzisionen, Einschränkungen, Verortungen, Chancenzuweisungen etc. wirksam, die mit den „technischen“ Inhalten des Berufs überhaupt nichts zu tun haben und andererseits werden die für die jeweilige berufliche Tätigkeit erforderlichen und in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse von den Rollenträgern in außerberufliche Lebenszusammenhänge transferiert und vermitteln die Fähigkeit zu gesellschaftlicher Partizipation. Damit wird der Beruf zu einer zentralen Einrichtung des gesellschaftlichen Lebens jedes einzelnen, er wird zur Basis seiner sozialen Identität, d. h. „aus der Sicht des anderen, der sozialen Umwelt eines Berufsinhabers verschmelzen Beruf und Person in gewisser Weise, so daß der Beruf als Indikator dafür genommen wird, ‚wer‘ diese Person ist, wie sie zu behandeln, was von ihr zu erwarten, zu befürchten, zu erhoffen ist, etc.“²¹⁾ oder, anders ausgedrückt, „der Beruf wird zum Filter, durch den die Umwelt die Person wahrnimmt, sie beurteilt und ihr begegnet“²²⁾. Die Möglichkeiten des einzelnen, in diesem Prozeß der Chancenzuweisungen und Verhaltens-

prägungen zumindest ein Minimum seiner eigenen individuellen Vorstellungen der Lebensgestaltung zu entwickeln und zu verwirklichen und eine eigenständige soziale Identität aufzubauen, hängt dabei wesentlich davon ab, welche Verhaltenserwartungen und Verhaltensspielräume seine konkrete berufliche Rolle beinhaltet.

3. Die kriminologische Bedeutung von Defiziten in Ausbildung und Berufstätigkeit

Diese wichtige Funktion des Berufes für die psychosoziale Entwicklung des Menschen legt es nahe, daß zwischen beruflicher Qualifikation einerseits und abweichendem Verhalten andererseits ein Zusammenhang besteht. Es ist zu vermuten, daß Mangel im Arbeits- und Bildungsbereich die Wahrscheinlichkeit kriminellen Verhaltens erhöhen und die Beseitigung dieser Defizite im Resozialisationsprozeß die Gefahr der Rückfälligkeit vermindert. Auf diesem vermuteten Zusammenhang beruhen jedenfalls auch die Hoffnungen des Gesetzgebers, die er in die Gefangenearbeit setzt und die sich in der Formel „Resozialisation durch Arbeit“ ausdrücken lassen. Die Brauchbarkeit dieses Konzepts wurde freilich bisher weder ausreichend empirisch abgesichert noch theoretisch schlüssig begründet²³⁾.

Im folgenden sollen durch eine Literaturanalyse Anhaltspunkte zur Überprüfung dieser These gewonnen werden. Es wird versucht, die bildungs- und arbeitsstrukturellen Defizite der Gefangenen zu beschreiben, die resozialisierenden Wirkungen der traditionellen arbeits- und berufspädagogischen Maßnahmen auf die Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung anhand neuerer berufssoziologischer Untersuchungen abzuschätzen und mit Hilfe von Ergebnissen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und der Berufspädagogik Alternativen zu den bisherigen Formen beruflicher Resozialisationsmaßnahmen im Vollzug anzudeuten.

3.1 Zur Bildungs- und Berufsstruktur der Gefangenen

3.1.1 Schul- und Berufsbildung und Kriminalität

Untersuchungen über den Schulbesuch von Gefangenen zeigen nahezu übereinstimmend einen verhältnismäßig hohen Anteil der Sonderschüler: Während die Schulentlassenen eines Altersjahrganges durchschnittlich zu 5—6 % die Sonderschule besucht haben²⁴⁾, liegt der Anteil der Sonderschüler an den Gefangenen in Jugendstrafanstalten zwischen 11—16%²⁵⁾. Die Defizite in Schul- und Berufsbildung werden auch deutlich, wenn man die Angaben über den Abschluß der jeweils besuchten Schule heranzieht. Mehr als die Hälfte (54,5 %) der in der Erhebung von *Sohns* befragten Jugendlichen hat die zuletzt besuchte Schule nicht abgeschlossen. Nur 63 % der Gefangenen haben eine normale Dauer des Schulbesuchs von 8—9 Jahren aufzuweisen, den Besuch der Berufsschule eingeschlossen²⁶⁾. Allerdings zeigt sich auch, daß die schulische Qualifikation mit steigendem Alter zunimmt²⁷⁾.

Die Berufsausbildung haben rund 55 % der erwachsenen Gefangenen nicht abgeschlossen. Bei den in Jugendstrafanstalten einsitzenden Jugendlichen und Heranwachsenden sind es sogar über 70 %, die ihre berufliche Ausbildung nicht abschließen²⁸⁾.

Die Verteilung der Delinquenten nach ihrer Schichtzugehörigkeit (gemessen durch einen Index, der die Merkmale Einkommen, Ausbildung und berufliche Stellung kombiniert) macht den engen Zusammenhang zwischen

¹⁹⁾ Neue empirische Belege für diese These finden sich bei Brinkmann, Ch., Finanzielle und psycho-soziale Belastungen während der Arbeitslosigkeit. In: *MittAB* 4/1976, S. 413.

²⁰⁾ Vgl. Brinkmann, Ch., Finanzielle und psycho-soziale Belastungen . . . , a. a. O., S. 413.

²¹⁾ Beck, U., M. Brater und E. Tramsen: Beruf, Herrschaft und Identität, Ein subjektbezogener Ansatz zum Verhältnis von Bildung und Produktion. Teilprojekt A1 des Sonderforschungsberichts 101 der Universität München, S. 60.

²²⁾ Beck, U., M. Brater und E. Tramsen, Beruf, Herrschaft und Identität, a. a. O., S. 62.

²³⁾ Vgl. Kaiser, G., H. Schöch, H.-H. Eldt und H.-J. Kerner, *Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen*. Karlsruhe 1974, S. 183. Zur Kritik des behavioristischen Konzepts einer „Gewöhnung an Arbeit“, vgl. Callies, R.-P., *Strafvollzug. Institution im Wandel*. Stuttgart 1970, S. 81.

²⁴⁾ Vgl. Bundesanstalt für Arbeit, *Berufsberatung 1974/75. Ergebnisse der Berufsberatungstatistik*. Nürnberg, im Dezember 1976, S. 9.

²⁵⁾ Vgl. *Sohns*, E.-O., *Die Gefangenearbeit im Jugendstrafvollzug*. Göttingen 1973, S. 58. Deimling, G., *Unterricht und beruflfördernde Maßnahmen als soziale Integrationshilfen im Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug*. In: Deimling, G. (Hrsg.), *Sozialisation und Rehabilitation*. Neuwied und Berlin 1973, S. 135. Der angeführte Vergleich gibt nur einen ungefähren Eindruck des Größenverhältnisses wieder, da den einzelnen Untersuchungen unterschiedliche Abgrenzungskriterien und Erhebungskonzepte zugrunde liegen.

²⁶⁾ Vgl. *Sohns*, E.-O., *Die Gefangenearbeit im Jugendstrafvollzug*, a. a. O., S. 59.

²⁷⁾ Vgl. Blath, R., und H.-P. Frey, *Die soziale Situation von Straftätlern. Eine explorative Studie anhand des Aktenmaterials der „Zentralstelle für Straftätlernhilfe Nürnberg“*. Forschungsbericht des Sonderforschungsbereichs 22 „Sozialisations- und Kommunikationsforschung“, Teilprojekt N, Arbeitsbericht 2, Nürnberg 1975, S. 12.

²⁸⁾ Siekmann, G., *Kritische Anmerkungen zur Situation der Straftätlern*. In: *Theorie und Praxis der sozialen Arbeit* 5/72, S. 184, und *Sohns*, E.-O., *Die Gefangenearbeit im Jugendstrafvollzug*, a. a. O., S. 68 f.

schulischer und beruflicher Qualifikation und Kriminalität ebenfalls deutlich: Eine Auszählung der Täter in Dortmund nach Schichtzugehörigkeit zeigte, daß 96 % der Täter den unteren sozialen Schichten angehörten²⁹).

Diese Ergebnisse können jedoch nicht einfach in der Weise interpretiert werden, daß Unterschichtangehörige häufiger Delikte begehen als Angehörige der Mittel- und Oberschicht. Dunkelziffer und Mittelschichtorientiertheit des Rechtswesens reduzieren diesen Zusammenhang auf die Aussage, daß Angehörige der Unterschicht (bei gleichem Delikt) häufiger mit dem Entzug der Freiheit bestraft werden. Der hohe Anteil der Ungelernten an den Straffälligen läßt jedoch den Schluß zu, daß eine abgeschlossene Berufsausbildung offenbar vermehrten sozialen Halt vermittelt³⁰). Die Berufsgruppe der Ungelernten stellt nicht nur ein Drittel der Strafgefangenen³¹), der prozentuale Anteil der jungen Strafgefangenen (14 bis 30 Jahre) an dieser Berufsgruppe ist auch höher als bei allen übrigen Berufsgruppen. Generell zeigt sich bei einem Vergleich der Altersstruktur der männlichen Strafgefangenen mit der aller männlichen Erwerbstätigen, daß das Durchschnittsalter der Strafgefangenen erheblich unter dem der übrigen Erwerbstätigen liegt. Zusammen haben die 14-bis 30jährigen einen Anteil von über 50% an der Anstaltsbevölkerung. Bei dieser Personengruppe erscheint eine erfolgreiche Vermittlung von beruflichen Fähigkeiten oder die Einarbeitung in eine neue berufliche Tätigkeit durchaus möglich³²).

3.1.2 Berufliche Mobilität und Kriminalität

In der Literatur wird häufig die These vertreten, daß die Arbeitsplatz- und Berufsmobilität bei Gefangenen überdurchschnittlich hoch ist³³). Empirisch läßt sich ein Zusammenhang zwischen der Häufigkeit des Arbeitsplatz- und Berufswechsels allerdings nicht nachweisen. In einer Untersuchung in Jugendstrafanstalten wurde festgestellt, daß 38,6 % der Jugendlichen vor Strafantritt mehr als zweimal die berufliche Tätigkeit und 74,6 % mehr als zweimal den Arbeitgeber gewechselt hatten. Bei der Tätigkeit waren zwei Wechsel, bei der Arbeitsstelle drei Wechsel der am häufigsten anzutreffende Wert. Bei 63,5 % der Jugendlichen betrug die durchschnittliche Beschäftigungsdauer zwischen vier und 18 Monaten³⁴).

²⁹) Ballerstädt, E., und W. Glatzer, Soziologischer Almanach. Frankfurt/M., New York 1975, S. 443.

³⁰) Heierli, U., Gefangenearbeit, a. a. O., S. 60.

³¹) Neu, A., ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland. Tübingen 1971, S. 70.

³²) Vgl. Neu, A., Ökonomische Probleme . . . , a. a. O., S. 77.

³³) Vgl. Koch, P., Gefangenearbeit und Resozialisierung, a. a. O., S. 79 ff. Hellmer, J., Die kriminologische Bedeutung von Ausbildung, Arbeit und Beruf. In: Scharmann, Th. (Hrsg.), Schule und Beruf als Sozialisationsfaktoren. Der Mensch als soziales und personales Wesen. Bd. 2, Stuttgart 1966, S. 238 f.

³⁴) Vgl. Dillig, P., P. Linz, F. Lösel und W. Wüstendörfer, Objektive Sozialisationsbedingungen und Straffälligkeit jugendlicher Krimineller. Deskriptive Statistiken von 928 Insassen in Jugendstrafanstalten. Sonderforschungsbereich 22 „Sozialisations- und Kommunikationsforschung“ Teilprojekt 10, Nürnberg 1973. Zitiert nach Ochs, M., Arbeit, Berufsausbildung und Unterricht im Rahmen des Jugendstrafvollzuges. Diplomarbeit. Nürnberg 1976, S. 86.

³⁵) Vgl. Sohns, E.-O., Die Gefangenearbeit im Jugendstrafvollzug, a. a. O., S. 78 f.

³⁶) Vgl. Neu, A., Ökonomische Probleme . . . , a. a. O., S. 85.

³⁷) Vgl. Hofbauer, H., und P. König, Berufswechsel bei männlichen Erwerbspersonen in der Bundesrepublik Deutschland. In: MittAB 1/73, S. 37.

³⁸) Vgl. Neu, A., Ökonomische Probleme . . . , a. a. O., S. 85.

³⁹) Vgl. Neu, A., Ökonomische Probleme . . . , a. a. O., S. 70. Die Verteilung aller männlichen Erwerbstätigen auf die einzelnen Berufsgruppen basiert auf Ergebnissen des Mikrozensus vom April 1964.

⁴⁰) Vgl. Klapdor, M., Die Rückfälligkeit junger Strafgefangener. Göttingen 1967, S. 41. Sohns, E.-O., Die Gefangenearbeit . . . , a. a. O., S. 75. Blath, R., und H.-P. Frey, Die soziale Situation von Straftentlassenen, a. a. O., S. 25.

⁴¹) Vgl. Blath, R., und H.-P. Frey, Die soziale Situation . . . , a. a. O., S. 25. Sohns, E.-O., Die Gefangenearbeit . . . , a. a. O., S. 74 f.

Der Arbeitsplatz wurde demnach wesentlich häufiger als die berufliche Tätigkeit gewechselt. Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Ergebnis von Sohns, nach dem 69 % der Gefangenen mit ungelernter Tätigkeit ihre Arbeitsstelle einmal oder mehrmals wechselten, bei den Gefangenen mit einem Lehrberuf jedoch nur 22 % zu den häufigen Stellenwechslern zählten³⁵). Eine Auswertung einer zehnpromzentigen Stichprobe der Gefangenzählblätter von Neu ergab, daß rund 40 % der Strafgefangenen ihren erlernten Beruf vor Strafantritt noch ausübten bzw. den ausgeübten Beruf auch erlernt hatten³⁶). Die berufliche Mobilität von Strafgefangenen unterscheidet sich demnach nicht wesentlich von der aller Erwerbstätigen³⁷).

Schließlich ist zu bedenken, daß berufliche Mobilität in Industriegesellschaften einen gängigen, häufig sogar volkswirtschaftlich und arbeitsmarktpolitisch erwünschten Prozeß darstellt und einer gewandelten Auffassung von Arbeit und Beruf entspricht. In Zeiten rascher technischer Veränderungen wandeln sich nicht nur die Inhalte der Berufe, sondern auch auf dem Nachfragesektor ergeben sich erhebliche Verschiebungen, wie etwa vom Produktions- zum Dienstleistungssektor hin. Häufiger Berufswechsel kann demnach nicht unbedingt als Mitursache für das Auftreten von kriminellern Verhalten betrachtet werden.

Ein positiver Zusammenhang ergibt sich dagegen zwischen der Richtung der beruflichen Mobilität und dem Kriminalitätsrisiko. Untersuchungsergebnisse deuten darauf hin, daß unter den Straffälligen überdurchschnittlich viele zu der Berufsgruppe „Ungelernte Hilfskräfte“ abwanderten und damit einen sozialen Abstieg erfahren haben.

Zwei Drittel der Gefangenen, die vor Strafantritt als ungelernete Hilfskräfte tätig waren, besitzen keinerlei berufliche Ausbildung. Daneben rekrutiert sich diese Berufsgruppe aus einer starken Zuwanderung von industriellen und handwerklichen Berufen³⁸).

3.1.3 Berufsstruktur und Kriminalität

Das Problem der Resozialisierung durch Arbeit und berufliche Ausbildung hängt eng mit der Frage zusammen, welche Resozialisierungswirkungen bestimmte Berufe haben und ob sich Abhängigkeiten der Kriminalität von der Art der beruflichen Tätigkeit feststellen lassen. Bei einem Vergleich der Berufsstruktur von männlichen Strafgefangenen mit der der männlichen Erwerbstätigen insgesamt fällt vor allem die starke Überrepräsentation der „ungelernten Hilfskräfte“ (Handlanger) auf: Während der Anteil dieser Berufsgruppe an allen Erwerbstätigen bei etwa 4,7 % liegt, stellt sie allein ein Drittel der männlichen Strafgefangenen und Verwahrten³⁹). Dieser hohe Anteil von Ungelernten an den Strafgefangenen wurde auch von anderen Untersuchungen bestätigt; er liegt bei jugendlichen Gefangenen zum Teil noch deutlich höher⁴⁰).

Relativ hoch ist mit etwa 11 % auch der Anteil unter den jugendlichen Strafgefangenen, der vor Strafantritt keinerlei Beschäftigung nachgegangen ist. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß sich unter dieser Gruppe sehr wahrscheinlich noch schulpflichtige Jugendliche befinden⁴¹).

Von erheblicher Relevanz für die berufliche Resozialisierung ist die Frage, welche Berufe am stärksten von Kriminalität bedroht sind. In kriminologischen Untersu-

Tabelle 1:
Männliche Strafgefängene und Verwahrte nach dem ausgeübten Beruf^a und den Hauptdeliktgruppen, Bundesrepublik Deutschland^b,
Stand 31. 3. 1966

Hauptdeliktgruppe		Männliche Strafgefängene und Verwahrte insgesamt	Berufsabteilungen									Ohne ausgeübten Beruf ^c	Ohne Angabe
			1	2/3	4	5	6	7	8	9			
Kenn- ziffer der Haupt- delikt- gruppe	Bezeichnung der Hauptdeliktgruppe		Berufe des Pflanzen- baus und der Tier- zucht	Industrielle und hand- werkliche Berufe	Technische Berufe	Handels- und Ver- kehrs- berufe	Berufe des Gaststätten- wesens und der privaten Dienstlei- stungen	Berufe der Verwaltung, des Rechts- wesens und der Sozial- pflege	Berufe des Gesundheits- wesens, Geistes- und Kultur- lebens	Arbeits- kräfte mit unbe- stimmtem Beruf			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1	Gegen Staat, öff. Ordnung (außer Flucht nach Verkehrs- unfall) und im Amte	100	1,8	62,3	1,8	18,4	5,3	1,8	—	—	7,0	1,8	
2	Wider die Sittlichkeit	100	4,1	66,6	3,3	10,7	4,3	2,2	2,2	1,0	5,3	0,5	
3	Andere gegen die Person (außer im Straßenverkehr)	100	4,0	66,7	3,5	15,2	4,4	2,6	1,7	0,7	0,9	0,4	
4	Diebstahl und Unterschlagung	100	3,0	75,0	2,0	10,8	4,4	1,6	1,0	0,6	1,1	0,5	
5	Raub und Erpressung	100	2,1	76,6	2,5	8,7	3,9	2,8	1,1	—	1,4	1,1	
6	Andere Vermögensdelikte	100	3,0	47,9	4,7	26,8	4,5	7,9	2,4	0,2	2,2	0,4	
7	Gemeingefährliche (außer im Straßenverkehr)	100	6,0	72,0	1,0	10,0	5,0	2,0	2,0	—	2,0	—	
8	Im Straßenverkehr	100	3,4	62,3	4,7	19,0	2,0	5,4	1,4	0,5	1,1	0,2	
9	Übertretungen nach dem Strafgesetzbuch	100	14,3	73,5	—	2,0	2,0	2,0	—	2,0	4,1	—	
10	Nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer Straf- gesetzbuch und Straßenver- kehrsordnung)	100	—	50,0	6,8	9,1	—	29,6	—	2,3	2,3	—	
	Alle Hauptdeliktgruppen	100	3,4	67,9	3,0	14,1	4,0	3,3	1,4	0,6	1,9	0,5	

^aBerufsabteilungen. — ^bEinschließlich Berlin-West. — ^cEinschließlich Rentner.

Quelle: Neu, A.: Ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland. Tübingen 1971, S. 117.

chungen wurde deshalb der Versuch unternommen, Berufstypen zu finden, die eine stärkere kriminelle „Belastung“ aufweisen. Nicht so stark sozialisierend (und damit krimineller Gefährdung nicht so stark entgegenwirkend) sind demnach:

1. Berufe mit geringem beruflichem Engagement (Hilfs- und Gelegenheitsarbeiter)
2. Gesellschaftlich isolierte Berufe (Händler, Hausierer, Schausteller)
3. Stark schrumpfende Berufe (Schmied, Schuster, Schneider, Hirt)
4. Berufe, bei denen die materielle oder strukturelle Versuchung besonders groß ist (Geldverwaltende Tätigkeiten, Gaststättenberufe, Friseur, Agent, Vertreter)
5. Berufe mit Fertigkeiten, die auch kriminell verwendbar sind (Schlosser, Schweißer, Elektriker, Maurer, Kraftfahrzeughandwerker)⁴²⁾.

In dieser Form Zusammenhänge zwischen Berufen und Kriminalitätsbelastung herzustellen, erscheint jedoch wenig sinnvoll. Eine solche Vorstellung sieht Kriminalität zu monoptisch und trägt der Tatsache zu wenig Rechnung, daß kriminelles Verhalten die verschiedensten Ausprägungen aufweist.

Um Mängel in Ausbildung und Beruf feststellen zu können, wird man deshalb sinnvollerweise die einzelnen Be-

rufe bzw. Berufsgruppen nach ihrer unterschiedlichen Beteiligung an den einzelnen Deliktarten differenzieren.

Wenig hilfreich ist dabei die Aufgliederung der Hauptdeliktgruppen nach Berufsabteilungen, da eine solche grobe Aufteilung zu verschiedenartige Berufe umfaßt (vgl. Tabelle 1).

Interessant für unsere Fragestellung erscheint jedoch die Beziehung zwischen der Hauptdeliktgruppe „Eigentums- und Vermögensdelikte“ (Zusammenfassung von Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung, sowie andere Vermögensdelikte) und der Berufstätigkeit, weil auf diese Deliktart knapp 60 % aller Gefangenen entfallen und bei Tätern von Vermögensdelikten am ehesten ein Zusammenhang zwischen beruflicher Unstetigkeit und Delikt vermutet werden kann⁴³⁾. Aus der von Neu erstellten Übersicht geht hervor, daß die Berufsgruppe „Ungelernte Hilfskräfte“ bei den Eigentums- und Vermögensdelikten weit überrepräsentiert ist. Unterdurchschnittlich sind an dieser Deliktgruppe die Bau- und Verkehrsberufe beteiligt (vgl. Tabelle 2).

Häufig wird in der Literatur auch die These aufgestellt, daß erhöhte Anfälligkeit für Kriminalität als Folge zunehmender Arbeitslosigkeit auftritt, wobei in erster Linie Jugendliche gefährdet erscheinen. Empirische Untersuchungen zur Klärung des Bedingungs Zusammenhangs zwischen Arbeitslosigkeit und Kriminalität liegen jedoch bisher nicht vor. Die zwischen Arbeitslosen- und Kriminalitätsentwicklung durchgeführten Vergleiche beruhen auf offiziellen Statistiken, die für andere Zwecke erhoben

⁴²⁾ Vgl. Hellmer, J., Die kriminologische Bedeutung . . . , a. a. O., S. 251.
 Neu, A., Ökonomische Probleme . . . , a. a. O., S. 70 f.

⁴³⁾ Vgl. Koch, P., Gefangenenarbeit und Resozialisierung, a. a. O., S. 89.

Tabelle 2:
Männliche Strafgefängene und Verwahrte nach dem ausgeübten Beruf^a und den Hauptdeliktgruppen, Bundesrepublik Deutschland^b, Stand 31. 3. 1966 (‰/o)

Ausgeübter Beruf ^a	Männliche Strafgefängene und Verwahrte, insgesamt	Hauptdeliktgruppen									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Gegen Staat, öff. Ordnung und im Amte	Wider die Sittlichkeit	Andere gegen die Person	Diebstahl und Unterschlagung	Raub und Erpressung	Andere Vermögensdelikte	Gemeingefährliche	Im Straßenverkehr	Übertretungen nach dem StGB	Nach anderen Gesetzen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
11	3,2	0,9	3,8	3,7	3,0	2,1	2,8	6,0	2,9	12,2	—
12	0,2	0,9	0,2	0,4	—	—	0,2	—	0,5	2,0	—
21	1,3	0,9	3,1	1,5	1,4	1,1	0,2	—	1,1	—	2,3
22	0,6	—	0,5	0,7	0,6	1,1	0,4	2,0	0,9	—	—
24	11,2	11,4	9,6	13,4	10,4	9,8	9,9	12,0	15,1	—	13,6
25	3,6	2,6	3,8	3,7	3,6	5,2	5,0	2,2	4,3	—	2,3
26	9,1	7,9	7,2	8,8	8,9	7,0	8,7	7,0	14,0	2,0	9,1
27	2,2	1,8	1,2	1,3	2,3	1,8	2,6	1,0	4,5	—	—
28	0,5	—	0,7	—	0,5	0,4	0,2	—	1,4	—	—
30	1,5	5,3	1,2	1,1	1,4	1,8	1,6	2,0	1,4	2,0	2,3
32	0,1	—	—	0,2	0,1	—	0,2	—	—	—	—
33	0,3	—	1,0	0,2	0,3	0,4	0,4	1,0	—	—	—
34/5	0,9	0,9	1,4	0,9	1,0	0,7	0,6	1,0	0,5	—	—
36	0,4	—	0,5	0,4	0,5	—	1,0	—	—	2,0	—
37	2,7	0,9	1,7	1,8	3,6	3,9	1,6	2,0	2,0	—	6,8
38	0,5	—	0,7	0,7	0,5	0,4	0,6	1,0	0,5	—	—
39	32,9	30,7	34,1	32,1	40,0	43,4	17,4	38,0	16,5	67,4	13,6
41	0,8	0,9	0,7	1,3	0,3	0,7	2,4	—	0,9	—	—
42	0,1	—	—	—	0,2	—	0,2	—	0,2	—	—
43	2,1	0,9	2,6	2,2	1,5	1,8	2,0	1,0	3,6	—	6,8
51	6,6	9,7	3,6	5,5	4,5	3,9	17,7	5,0	8,6	2,0	4,6
52	7,5	8,8	7,2	9,7	6,3	4,9	9,1	5,0	10,4	—	4,6
61	2,3	1,8	2,2	3,1	2,8	1,4	2,4	2,0	1,1	—	—
62	0,0	—	—	—	—	—	—	1,0	—	—	—
63	0,9	2,6	1,0	1,1	0,8	1,4	0,2	1,0	0,9	—	—
65	0,3	—	0,2	—	0,3	0,7	1,2	—	—	—	—
67	0,5	0,9	1,0	0,2	0,5	0,4	0,6	1,0	—	2,0	—
71	2,4	0,9	2,2	1,3	1,1	1,1	7,1	2,0	4,3	2,0	2,3
72	0,1	—	—	0,2	—	—	0,2	—	—	—	—
73	0,0	—	—	0,2	—	—	—	—	—	—	—
75	0,9	0,9	—	0,9	0,5	1,8	0,6	—	1,1	—	27,3
81	0,2	—	0,5	0,6	0,1	—	—	1,0	0,4	—	—
82	0,1	—	0,2	—	0,1	—	0,4	—	0,2	—	—
83	0,1	—	0,2	—	—	—	0,2	—	—	—	—
84	0,1	—	0,2	—	—	—	0,2	1,0	0,2	—	—
85	0,9	—	1,0	1,1	0,8	1,1	1,6	—	0,7	—	—
92	0,6	—	1,0	0,7	0,6	—	0,2	—	0,5	2,0	2,3
Ohne ausgeübten Beruf	0,9	3,5	2,4	—	0,9	1,1	0,8	—	0,4	4,1	—
Rentner	0,9	3,5	2,9	0,9	0,3	0,4	1,4	2,0	0,7	—	2,3
Ohne Angabe	0,5	1,8	0,5	0,4	0,5	1,1	0,4	—	0,2	—	—
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

a) Die Klassifizierung der Berufe erfolgte nach dem systematischen Verzeichnis der Berufsbenennungen des Statistischen Bundesamts Wiesbaden, Ausgabe 1961 und Nachtrag 1964. Stuttgart und Mainz 1961 und 1964.

Bezeichnung der Berufsgruppen: 11: Ackerbauer, Tierzüchter, Gartenbauer; 12: Forst-, Jagd- und Fischereiberufe; 21: Bergleute, Mineralgewinner, -aufbereiter; 22: Steinbearbeiter, Keramiker, Glasmacher; 24: Bauberufe; 25: Metallherzeuger und -bearbeiter; 26: Schmiede, Schlosser, Mechaniker und verwandte Berufe; 27: Elektriker; 28: Chemiewerker; 30: Holzverarbeiter und zugehörige Berufe; 32: Papierhersteller und -verarbeiter; 33: Lichtbildner, Drucker und verwandte Berufe; 34/5: Textilhersteller, -verarbeiter, Handschuhmacher; 36: Lederhersteller, Leder- und Fellverarbeiter; 37: Nahrungs- und Genussmittelhersteller; 38: Warenachseher, Versandfertigtmacher und Lagerverwalter; 39: Ungelernte Hilfskräfte, soweit nicht an anderer Stelle eingeordnet (Handlanger); 41: Ingenieure, Techniker und verwandte Berufe; 42: Technische Sonderkräfte; 43: Maschinisten und zugehörige Berufe; 51: Handelsberufe; 52: Verkehrsberufe; 61: Gaststättenberufe; 62: Hauswirtschaftliche Berufe; 63: Reinigungsberufe; 65: Körperpfleger; 67: Dienst- und Wachberufe; 71: Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe; 72: Rechtswahrer; 73: Ordnungs- und Sicherheitswahrer; 75: Wehrberufe; 81: Gesundheitsdienstberufe; 82: Erziehungs- und Lehrberufe; 83: Seelsorger; 84: Übrige Berufe der Wissenschaft und des Geisteslebens; 85: Künstlerische Berufe; 92: Arbeitskräfte mit noch nicht bestimmtem Beruf.

b) Einschließlich Berlin-West.

Quelle: Neu, A.: Ökonomische Probleme . . . , a. a. O., S. 121.

wurden (Polizeiliche Kriminalitätsstatistik, Arbeitslosenquoten) und sind daher methodisch unsicher, inhaltlich problematisch und im Ergebnis zu pauschal⁴⁴).

3.2 Zusammenfassende Interpretation der Ergebnisse

Während sich in der Vergangenheit in der Theorie abweichenden Verhaltens monokausale Erklärungen von Kriminalität, wie sie z. B. in der Form des „psychiatrischen“, „psychologischen“ oder „soziologischen“ Ansatzes vertreten wurden, kontrovers gegenüberstanden, wurden in der neueren Kriminalitätsforschung diese Standpunkte zugunsten multifaktorieller Konzepte aufgegeben⁴⁵).

Entsprechend der Komplexität des Problems „Kriminalität“ konnte nicht ein bestimmter Faktor als alleiniger „Verursacher“ kriminellen Verhaltens nachgewiesen werden, sondern verschiedene Faktoren bzw. Faktorenkonstellationen können zur Entstehung kriminellen Verhaltens beitragen. Persönlichkeitsmerkmale spielen dabei ebenso eine Rolle wie Familienkonstellationen („broken home“), Familienklima, sozial-strukturelle Bedingungen (Schichtzugehörigkeit) und Etikettierungsprozesse. Hinreichend belegt scheint auch der Zusammenhang zwischen Bildung, Ausbildung, beruflicher Tätigkeit und Kriminalität. Unter den Strafgefangenen sind Sonderschüler und vorzeitige Volksschulabgänger, Personen ohne oder mit abgebrochener Lehre und Hilfs- und Gelegenheitsarbeiter stark überrepräsentiert. Obwohl zuverlässige empirische Untersuchungen noch ausstehen, dürfte es zudem realistisch sein, von der Annahme auszugehen, daß auch Arbeitslosigkeit in Verbindung mit anderen Faktoren zur Entwicklung einer kriminellen Karriere beitragen kann⁴⁶). Die Interpretation dieser gerade für die Resozialisation wichtigen Befunde ist jedoch schwierig, da zwischen Schul- und Berufslaufbahn einerseits und Entwicklung zur Straffälligkeit bestimmte Wechselwirkungen bestehen⁴⁷).

Einige Autoren sprechen deshalb im Zusammenhang mit den bei vielen Straffälligen zu beobachtenden beruflichen Schwierigkeiten von Symptomen, die auf einen insgesamt unbefriedigend verlaufenen Sozialisationsprozeß hindeuten⁴⁸).

Trotz dieses von der Kriminalitätsforschung noch nicht ausreichend geklärten Verhältnisses von Ausbildung, Beruf und Kriminalität, kann diesen Faktoren im Resozialisationsprozeß ein hoher Stellenwert zuerkannt werden. Denn im Gegensatz zu einigen anderen Faktoren, die wie z. B. bestimmte Familienkonstellationen oder Versagungen in der Kindheit kriminelles Verhalten fördern, erscheinen Defizite im Arbeits- und Berufsbereich einmal reversibel und zum anderen geradezu Voraussetzung für die Beseitigung anderer kriminalitätsfördernder Bedingungen (so z. B. für soziale Diskriminierungs- und Etikettierungsprozesse) zu sein. Berufliche Resozialisations-

maßnahmen sind bei der Gruppe von Strafgefangenen sinnvoll, deren Delikte zu einem großen Teil auf Ausbildungs- und Berufsdefizite zurückzuführen sind. Dies trifft vor allem für die Gruppe der Täter von Vermögensdelikten zu, die 60 % der Strafgefangenen stellt.

Bei den Eigentums- und Vermögensdelikten zeigt sich jedoch, daß die Berufsgruppe „Ungelernte Hilfskräfte“ weit überrepräsentiert ist. Die Voraussetzungen zur Beseitigung oder zumindest Verminderung der Defizite dieser Berufsgruppe unter den Strafgefangenen erscheinen zudem besonders günstig. Einmal liegt der prozentuale Anteil der jungen Strafgefangenen (14—30 Jahre) an dieser Gruppe mit nahezu 60 % höher als bei den übrigen Berufsgruppen⁴⁹). Zum anderen werden an Eigentums- und Vermögensdelikten beteiligte Personen überdurchschnittlich zu Freiheitsstrafen von mittlerer Dauer (6 Monate bis 5 Jahre) verurteilt. Insgesamt kann also festgestellt werden, daß bei den jungen Strafgefangenen mit mittlerer Zeitdauer der Strafe die Berufsgruppe, die erhebliche Ausbildungsmängel aufweist und die damit für kompensierende Ausbildungsmaßnahmen besonders geeignet und erfolgversprechend erscheint, weit überdurchschnittlich vertreten ist.

4. Methoden der beruflichen Resozialisation und ihre Wirkungen

4.1 Arbeitsverwertungsformen und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen im Strafvollzug

4.1.1 Beschäftigungsformen und Arbeitsgestaltung im Strafvollzug

Für alle Gefangenen mit Ausnahme der Untersuchungs- und Haftgefangenen besteht Arbeitspflicht; die zu erbringende Arbeitsleistung kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. An der Arbeitspflicht wurde auch im reformierten Strafvollzugsgesetz festgehalten (vgl. § 41 StVollzG). Andererseits wird den Gefangenen kein Recht auf eine bestimmte Arbeit, auch nicht auf Arbeit generell zuerkannt⁵⁰).

In der Praxis des Strafvollzugs gilt bereits ein Beschäftigungsgrad von ca. 80 % der arbeitsfähigen Gefangenen in einer Anstalt als „Vollbeschäftigung“⁵¹), wobei die Arbeitslosenquote zwischen den einzelnen Anstalten sehr unterschiedlich ist⁵²). Nach § 37 StVollzG dient die Arbeit primär der Resozialisation der Strafgefangenen und muß deshalb entsprechend gestaltet sein. Es ist daher zu fragen, welche beruflichen Tätigkeiten Gefangene in der Regel ausüben und ob diese Arbeiten zur Verwirklichung dieser Zielsetzung beitragen. Die Organisation der Beschäftigung in den Anstalten wird von zwei Betriebssystemen bestimmt, dem Regiebetrieb und dem Unternehmerbetrieb. Beim Regiebetrieb führt die Anstalt Produktion und Absatz der Produkte in eigener Regie durch, beim Unternehmerbetrieb stellt die Gefängnisverwaltung dem privaten Unternehmen die Gefangenen zur Arbeitsleistung gegen Zahlung eines Entgelts zur Verfügung. Die Arbeitsplätze werden entweder in der Anstalt eingerichtet oder die Gefangenen werden für die Zeit der Arbeit aus dem Vollzug entlassen, eine Möglichkeit, die in der Praxis allerdings nur wenig Bedeutung hat.

In der letzten Zeit hat sich die Arbeitsorganisation in den Anstalten zunehmend von den Regiebetrieben zum Prinzip des Unternehmerbetriebs hin entwickelt. Die staatlichen Regiebetriebe decken in der Regel nur noch den Eigenbedarf der Anstalten und wurden zudem, so-

⁴⁴) Vgl. Dokumentation. Arbeitslosigkeit und Kriminalität. Läßt sich ein Zusammenhang belegen? In: Kurz, U. (Hrsg.): Berufsausbildung. Jugendarbeitslosigkeit. Nr. 18, September 1976, S. 11—14.

⁴⁵) Vgl. Lösel, F., Endstation Knast. In: Psychologie heute, 7/76, S. 13—19.

⁴⁶) Vgl. Dokumentation. Arbeitslosigkeit und Kriminalität, a. a. O., S. 12.

⁴⁷) Vgl. Lösel, F., Endstation Knast, a. a. O., S. 16.

⁴⁸) Vgl. Müller-Dietz, H., Berufsausbildung und Strafvollzug. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 4/73, S. 247.

⁴⁹) Vgl. Neu, A., Ökonomische Probleme . . . , a. a. O., S. 131.

⁵⁰) Zur Begründung eines solchen Anspruchs vgl. Heierli, U., Gefangenenarbeit . . . , a. a. O., S. 91 f.

⁵¹) Vgl. Neu, A., Ökonomische Probleme . . . , a. a. O., S. 32.

⁵²) Sie schwankte z. B. in den Strafanstalten Nordrhein-Westfalens im März 1968 zwischen 10,1 % und 74,4 %, vgl. Callies, R.-P., Strafvollzug, a. a. O., S. 86.

weit möglich, auf einige große Gefängnisse konzentriert. Die Tätigkeiten, die in diesen Betrieben ausgeübt werden, sind ganz auf diese Funktion der Versorgung zugeschnitten und umfassen meist Handwerksberufe wie Bäcker, Metzger, Tischler und Schuster. Außerhalb der großen Anstalten übernahmen die Regiebetriebe die Aufgabe von Hausbetrieben mit dem Auftrag, anfallende Reparaturen etc. auszuführen. In einer im Jahre 1968 in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Untersuchung im Erwachsenenstrafvollzug verteilten sich die Anstalten zu 72 % auf Unternehmer- und zu 28 % auf Regie- und Hausbetriebe.

Welche beruflichen Tätigkeiten werden den Gefangenen in Unternehmerbetrieben angeboten? In der in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Erhebung wurde auch eine Einteilung der Tätigkeiten nach ihrer Qualität und Produktivität versucht. Es ergab sich für die selbständi-

	in %	
1. Manuelle Arbeiten einfachster Art ohne produktiven Charakter (z. B. Sortieren von alten Textilien, Entgratungsarbeiten bei alten Metallkabeln)	14,64	(26,86)
2. Manuelle Arbeiten einfachster Art mit produktivem Charakter (z. B. Industrietüten kleben, Taubenringe stanzen)	51,04	(50,18)
3. Manuelle Arbeiten einfachster Art mit produktivem Charakter und handwerklichem Einschlag (z. B. Anfertigung von Automatten oder Pferdehalftern)	8,30	(1,06)
4. Halbindustrielle Fertigung (Arbeit mit Maschinen, z. B. Anfertigung von Schuhen, Bearbeitung von Gußstücken)	14,18	(21,91)
5. Industrielle Fertigung am Fließband (z. B. Zündkabelsätze für Autos nach Plan montieren)	9,79	(—)
6. Handwerkliche Tätigkeiten	2,05	(—)

Überwiegend handelt es sich also bei diesen Arbeiten um Tätigkeiten, die schnell erlernbar und leicht zu beaufsichtigen sind und quantitativ genau gemessen werden können, d. h. bei denen es weniger auf die Arbeitsqualität als vielmehr auf die Erfüllung eines bestimmten „Pensums“ ankommt.

⁵³) Vgl. Callies, R.-P., Strafvollzug, a. a. O., S. 91 f.

⁵⁴) Callies, R.-P., Strafvollzug, a. a. O., S. 87.

⁵⁵) In den Gerichtsgefängnissen verrichten nahezu 50 % der männlichen erwachsenen Gefangenen Zellenarbeit. Vgl. Callies, R.-P., Strafvollzug, a. a. O., S. 84.

⁵⁶) Vgl. Callies, R.-P., Strafvollzug, a. a. O., S. 87 f.

⁵⁷) Über die Förderungsmöglichkeiten zur beruflichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen und -entlassenen im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) informieren: Joppe, L., Die Bedeutung des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) für die berufliche Wiedereingliederung von Strafgefangenen und -entlassenen. In: Zeitschrift für Strafvollzug, 2/1974, S. 81—88. Joppe, L., Arbeitsförderungsgesetz und Strafvollzugsgesetz — ein System der beruflichen Resozialisierung. In: Soziale Arbeit, 1/1977, S. 1—12. Hoppe, W., Berufliche Bildungsförderung nach dem AFG verbessert. In: Soziale Arbeit, 12/1974, S. 521—529. Insgesamt fordert das StVollzG eine stärkere und vielfältigere Einschaltung der Dienste und Leistungen nach dem AFG für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

⁵⁸) Vgl. Harbordt, S., Die Subkultur des Gefängnisses. Eine soziologische Studie zur Resozialisierung. Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, H. 1, Stuttgart 1967, S. 39.

⁵⁹) Vgl. Sohns, E.-O., Die Gefangenenarbeit . . . , a. a. O., S. 142.

⁶⁰) Vgl. Kaiser, G., H. Schöch, H.-H. Eidt und H.-J. Kerner, Strafvollzug, a. a. O., S. 203.

Die „typische Gefangenenarbeit“, resümiert Callies, „ist heute in der Regel noch solche Unternehmerarbeit, die in Teilmontagen primitivster Art besteht“⁵⁴).

Der Anteil der Zellenarbeit an der für die Unternehmerbetriebe geleisteten Arbeit ist mit 30 % relativ hoch⁵⁵). Die Ursachen für diese Entwicklung zum Prinzip des Unternehmersystems liegen hauptsächlich in der (inzwischen weggefallenen) in Nr. 83 DVollzO geförderten „angemessenen“ Rücksichtnahme auf die Interessen der freien Wirtschaft, mit der „unlautere Konkurrenz“ durch Gefangenenarbeit vermieden werden sollte. Zum anderen spielen rein fiskalische Überlegungen der Vollzugsverwaltungen eine Rolle. Die weitgehende Verlagerung der Gefangenenarbeit auf Unternehmerbetriebe hat jedoch zur Folge, daß die Beschäftigungslage der Gefängnisbetriebe in hohem Maße von der Konjunktur der Wirtschaft abhängig wird und in Zeiten wirtschaftlicher Rezession unverhältnismäßig hohe Arbeitslosenquoten in den Anstalten auftreten. Aber auch der Versuch mancher Anstalten, diese Abhängigkeit durch Zusammenarbeit mit einer größeren Zahl von Betrieben zu vermindern, hat negative Aspekte: Es entsteht eine Vielzahl kleinerer Betriebseinheiten, in die zu investieren größeren Firmen nicht lohnend genug erscheint. Als Folge davon arbeiten Unternehmerbetriebe mit teilweise veralteten Maschinen und bieten überwiegend unqualifizierte Arbeitsplätze an⁵⁶).

4.1.2 Berufsausbildungs- und Berufsförderungsmaßnahmen im Strafvollzug

Ein Strafvollzug, der das Behandlungs- und Vollzugsziel wesentlich über berufliche Resozialisationsmaßnahmen zu erreichen versucht, muß primär bei der beruflichen Qualifizierung der Gefangenen ansetzen, die über keine oder keine ausreichende Berufsausbildung verfügen. Für die Vermittlung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten kommen also vor allem die Gefangenen in Betracht, die der Berufsgruppe „Ungelernte Hilfskräfte“ angehören; bei den Gefangenen mit abgeschlossener Berufsausbildung geht es dagegen mehr um die Erhaltung und Ergänzung ihrer erworbenen beruflichen Kenntnisse durch berufliche Fortbildungsmaßnahmen⁵⁷). Es ist freilich zu vermuten, daß der Erfolg beruflicher Resozialisationsmaßnahmen nicht nur von der Entscheidung für oder gegen berufliche Qualifizierung abhängig ist, sondern wesentlich auch von der Art der zu erlernenden Berufe bestimmt wird. In einer amerikanischen Anstalt mit einer durchschnittlichen Rückfallquote von 65 % ging die Rückfälligkeit bei denjenigen Insassen auf 20 % zurück, die einen selbstgewählten Beruf ausübten⁵⁸). Wie hoch die Motivation der Gefangenen zur Absolvierung einer Berufsausbildung generell ist, läßt sich schwer abschätzen. Sohns berichtet zwar aus einer deutschen Jugendstrafanstalt, daß zwei Drittel der Gefangenen eine Berufsausbildung einer anderen, besser bezahlten Tätigkeit vorgezogen haben⁵⁹), die Repräsentativität dieses Einzelergebnisses erscheint jedoch fraglich. Einschränkungen der Berufswahlmöglichkeiten ergeben sich bei den Gefangenen allerdings aus ihrer mangelnden schulischen Qualifikation (vgl. Kap. 3.1.1). Da die Intelligenz der Strafgefangenen nicht unter dem Durchschnitt der Bevölkerung liegt⁶⁰), sondern die mangelnde Qualifikation in der Regel aus einer Kumulation von Ausbildungsschwächen resultiert, erscheint es notwendig, die Maßnahmen zur beruflichen Bildung in ein Erwachsenenbildungskonzept zu integrieren (vgl. dazu auch Kap. 6).

Die Berufsausbildungsmöglichkeiten in den Strafanstalten der Bundesrepublik werden seit längerem heftig kritisiert. Die Kritik bezieht sich einmal auf den Mangel an Ausbildungsmöglichkeiten generell, zum anderen auf die Art der angebotenen Berufe⁶¹). In der Tat sind auch heute noch erhebliche Mängel im Berufsausbildungskonzept der Strafanstalten zu beklagen. Die folgende Tabelle 3 gibt einen Überblick über das Angebot an Aus-

Tabelle 3:
Berufsausbildungsmöglichkeiten^a in den Strafanstalten für männliche Erwachsene

Berufe	Zahl der Strafanstalten, die den Ausbildungsberuf anbieten	
	absolut	in %
Schlosser	19	44
Schreiner	18	42
Buchdrucker, Schriftsetzer	13	30
Elektriker, Elektro-Installateure, Elektro-Mechaniker	12	28
Schneider	12	28
Kfz-Mechaniker, sonstige Mechaniker	9	21
Schuhmacher	9	21
Maurer, Baufacharbeiter	8	19
Bäcker	7	16
Buchbinder	7	16
Metzger	7	16
Maler, Lackierer	7	16
Heizungsbauer, Installateure, Klempner	4	9
Gärtner	3	7
Bauzeichner; Dreher; Metallfacharbeiter; Polsterer	je 2	je 5
Altenpfleger; Bürokaufmann; Karosserie- und Wagenbauer; Kesselpfleger; Koch; Maschinenbauer; Schmied; Sozialarbeiter; Tankwart; Wäscher; Werkzeugmacher	je 1	je 2
Keine Berufsausbildungsmöglichkeiten	11	26
	N = 43	= 100

a) Es wurden nur Qualifizierungsmaßnahmen von mindestens einjähriger Dauer berücksichtigt. Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind nicht enthalten.

Quelle: Umfrage von Dr. Peter-Habermann im Herbst 1973 für eine Sendung des Hessischen Rundfunks. Eigene Berechnungen.

bildungsberufen in Strafanstalten für männliche Erwachsene in der Bundesrepublik, aufgeschlüsselt nach der Häufigkeit ihrer Wahlmöglichkeit. Auffallend an dieser Aufgliederung ist zunächst der Anteil an Strafanstalten ohne Ausbildungsmöglichkeit: Ein Viertel aller befragten Strafanstalten gibt an, überhaupt keine Berufsausbildung in den Strafanstalten durchzuführen. Auch die traditionelle Übergewichtung handwerklicher Berufe im Ausbildungsangebot wurde bisher nicht abgebaut. Obwohl in den letzten Jahrzehnten ein starker Strukturwandel der Wirtschaft vom primären und sekundären auf den Dienstleistungsbereich zu beobachten

⁶¹) Vgl. Heierli, U., Gefangenearbeit. . ., a. a. O., S. 80. Koch, P., Gefangenearbeit und Resozialisierung, a. a. O., S. 96.

⁶²) Vgl. Umfrage von Dr. Peter-Habermann im Herbst 1973 für eine Sendung des Hessischen Rundfunks.

Als berufliche Fortbildung wurden bei dieser Auszählung Maßnahmen mit einer Dauer von unter einem Jahr definiert, soweit sie nicht als Umschulung gekennzeichnet waren.

⁶³) Zu methodischen Problemen der Erfolgsmessung von Resozialisierungsmaßnahmen vgl. Egg, R., und H.-P. Frey, Erfolgsmessung von Resozialisierungsmaßnahmen: Methodische Probleme am Beispiel kooperativen Handelns. In: MschrKrim 4/76, S. 205—215.

ist, ging diese Entwicklung an der beruflichen Resozialisierung in den Anstalten nahezu völlig vorbei. Die Ungleichgewichte im Ausbildungsangebot, die für das duale Berufsbildungssystem generell kennzeichnend sind, spiegeln sich in den Strafanstalten verstärkt wider. Ausbildungsmöglichkeiten im Dienstleistungsbereich sind nach wie vor erheblich unterrepräsentiert. Nach der genannten Befragung waren nur in fünf Anstalten Ausbildungen in nicht-handwerklichen Berufen möglich. Berufe im Dienstleistungssektor können demnach fast ausschließlich, wenn überhaupt, als Freigänger erlernt werden. Aber auch die Ausbildung im Handwerk umfaßt nur eine relativ kleine Auswahl der handwerklichen Berufe. Aus Tabelle 3 geht hervor, daß die Ausbildungsmöglichkeiten überwiegend auf folgende Berufsfelder beschränkt sind:

Metall: Schlosser, Installateure, Mechaniker
Holz: Bau- und Möbelschreiner
Bau: Maurer, Baufacharbeiter, Maler, Lackierer
Nahrungsmittelgewerbe: Bäcker, Metzger
Leder, Textil, Bekleidung: Schneider, Schuhmacher.

Abgenommen hat dagegen das Ausbildungsangebot in den landwirtschaftlichen Berufen. Nur in insgesamt drei Gefängnissen kann eine Lehre als Gärtner absolviert werden.

Es gibt bisher nur wenig Anstalten, die ein abgerundetes Ausbildungsprogramm vorsehen. Eine dieser Ausnahmen stellt das zentrale Berufsbildungszentrum in der Justizvollzugsanstalt Bochum-Langendreer dar, das vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit dem DGB errichtet wurde. Diese Bildungsstätte dient jedoch ausschließlich der beruflichen Weiterbildung und Umschulung. Insgesamt werden Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung und Umschulung noch seltener angeboten als Berufsausbildungsmöglichkeiten. Während nahezu die Hälfte der befragten Strafanstalten angab, berufliche Umschulungsmaßnahmen durchzuführen, bietet weniger als ein Drittel der Gefängnisse berufliche Fortbildungskurse an⁶²). Auch bei den Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen dominieren klar die handwerklichen Tätigkeiten. Die Teilnahme an Grundausbildungslehrgängen (Metall, Holz und Kunststoff, Elektro) und Fern(seh-)Kursen ist nur in wenigen Anstalten möglich.

4.2 Resozialisierungswirkungen der Arbeitsverwertungsformen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen

Sind die heute im Strafvollzug praktizierten Formen der Arbeitsverwertung, Berufsausbildung und Berufsförderung geeignet, die gesetzlich postulierten Resozialisierungsziele, Integration in das Rechtssystem und das Gesellschaftssystem zu verwirklichen? Die Beantwortung dieser Frage setzt Theorien voraus, die Aussagen über die Beziehung zwischen der untersuchten Maßnahme und den angestrebten (Teil-)Zielen enthalten. Dabei scheint ein Hauptproblem beim gegenwärtigen Forschungsstand in der ausreichenden Präzisierung der Resozialisierungsziele und der Entwicklung brauchbarer Überprüfungsmethoden zu bestehen⁶³).

Die Erfolgsmessung des Strafvollzugs beschränkt sich bisher fast ausschließlich auf die Ermittlung der Rück-

fallquote, wobei auch hier kein einheitliches Berechnungskonzept besteht⁶⁴). Dieser Maßstab ist außerdem zu global, als daß sich daraus Aussagen über den Erfolg bestimmter beruflicher Resozialisationsmaßnahmen herleiten ließen. Differenziertere Untersuchungen über die Brauchbarkeit beruflicher Resozialisationsmaßnahmen im Strafvollzug liegen bisher nicht vor. Um trotzdem Anhaltspunkte für die Wirkungsweise bestimmter arbeits- und berufspädagogischer Maßnahmen zu erhalten, wollen wir im folgenden hilfsweise einige Ergebnisse der berufspädagogischen, sozialisationstheoretischen und Arbeitsmarktforschung heranziehen.

Die Analyse der Arbeitsorganisation und der Arbeitsverwertungsformen im Erwachsenenstrafvollzug hatte ergeben, daß im Durchschnitt über 60 % (in unselbständigen Anstalten über 80 %) der Gefangenen in Unternehmerbetrieben beschäftigt werden und die zugeteilten Arbeiten in der Regel aus Teilmontagen primitiver Art bestehen, die ausschließlich nach quantitativen Maßstäben beurteilt werden. Derartige Arbeiten zwingen den Gefangenen nach der Entlassung in der Regel, einer Tätigkeit als un- oder angelernter Industriearbeiter nachzugehen. Da der weitaus überwiegende Teil der Gefangenen mit dieser beruflichen Zukunft zu rechnen hat und über diese Berufsgruppe relativ gesicherte Forschungsergebnisse vorliegen, wollen wir die Sozialisationswirkungen dieser beruflichen Tätigkeiten etwas genauer untersuchen. Dazu ist zunächst eine Beschreibung der beruflich-betrieblichen Situation der un- bzw. angelernten Industriearbeiter erforderlich. Zur Analyse beruflicher Rollen bieten sich neben dem Arbeitsgegenstand bzw. Arbeitsinhalt insbesondere der Umfang des Handlungs- und Entscheidungsspielraums und der soziale Status an, den diese Rollen ihren Inhabern vermitteln⁶⁵). Nach *Kudera*⁶⁶) lassen sich die Arbeitsbedingungen un- bzw. angelernter Industriearbeiter in verkürzter Form folgendermaßen charakterisieren:

L Arbeitssituation

Die Arbeitssituation kann durch das Ausmaß der Arbeitsautonomie, der Arbeitskomplexität, der sozialen Interaktionsmöglichkeiten, der körperlichen und/oder nervlichen Belastung und der Art des Arbeitsinhalts bzw. Arbeitsgegenstandes beschrieben werden.

- Arbeitsautonomie: Überwiegend Arbeit an Maschinen; in der Regel vorgegebener Arbeitsablauf und normiertes Arbeitstempo; ständige Kontrolle der Arbeitsquantität, insbesondere bei Leistungsentlohnung; kaum Einflußmöglichkeiten bei Betriebsumstellungen.
- Arbeitskomplexität: Häufig einseitig belastende Teilmontagetätigkeiten, zum Teil am Fließband.
- Arbeitsinhalt/Arbeitsgegenstand: Weitgehend materielle Arbeitsgegenstände, kaum geistige und sprachliche Fähigkeiten erforderlich.
- Soziale Interaktionsmöglichkeiten: Kaum soziale Kontakte am Arbeitsplatz möglich; Verbindung zwi-

sehen den Tätigkeiten wird von der Maschine hergestellt; kommunikationshemmende Arbeitsbedingungen durch strengen Arbeitsrhythmus und andere Belastungen (z. B. Lärm); Kommunikation mit den Vorgesetzten verläuft in der Form kurzer, autoritativer Arbeitsanweisungen.

- Arbeitsbelastung: Hohe körperliche Belastung durch Hantieren mit schweren Gegenständen, Akkord- oder Schichtarbeit; hohe nervliche Anstrengung durch monotone Arbeit.

2. Betriebliche Stellung

Soziale Stellung am unteren Ende der betrieblichen Hierarchie, wie folgende Indikatoren zeigen: Strenge Kontrolle der Anwesenheit (Stempeluhren); getrennte Werkkantinen; kaum Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Gestaltung der Arbeit und des Arbeitsplatzes.

3. Aufstiegschancen

Relativ geringe Aufstiegschancen, da nur eine geringe Anzahl von Meister- und Vorarbeiterstellen für qualifizierte Facharbeiter vorhanden; mit zunehmendem Alter und/oder abnehmender Leistungsfähigkeit droht sogar finanzieller und sozialer Abstieg.

4. Entlohnung

Liegt insgesamt deutlich unter dem Durchschnitt der Angestellten und Beamten; mit zunehmendem Alter rückläufig; Stundenlohn.

5. Arbeitsplatzsicherheit

Kürzere Kündigungsfristen; Gefahr von Entlassung und Arbeitslosigkeit bei betrieblichen Rationalisierungsmaßnahmen; starke Konjunkturabhängigkeit.

Aufgrund der typischen Arbeitssituation un- bzw. angelernter Industriearbeiter muß bezweifelt werden, daß ihre berufliche Tätigkeit einen funktionalen Beitrag zur Realisierung der angestrebten Sozialisationsziele leisten kann. Dies trifft um so mehr für Vorbestrafte zu, die aufgrund ihrer sozialen Herkunft und Diskriminierung mit erheblichen Sozialisationsdefiziten belastet sind, die sich vor allem in einer weniger entfalteten Intelligenz, einem mangelhaften Sprachverhalten, geringer Fähigkeit, Konflikte zu ertragen und rational zu lösen, einer gering entwickelten Lern-, Leistungs- und Aufstiegsmotivation sowie einer schwach ausgeprägten Verhaltensautonomie äußern. Durch die beruflichen Erfahrungen der Industriearbeiter werden gerade die für die Identitätsbildung wichtigen sozialen Orientierungen und Persönlichkeitsmerkmale wie Bereitschaft und Fähigkeit zur Entfaltung eigener Initiativen, eigenständiger, längerfristiger Planung, sprachliches Ausdrucksvermögen, soziale Kontaktfähigkeit und Arbeits- und Leistungsmotivation nicht gefördert, sondern eher behindert. Nicht oder nur in geringem Maße vorhandene Autonomie am Arbeitsplatz und Komplexität der Arbeitsaufgabe verhindern die gerade bei diesem Personenkreis wichtige Erfahrung von Selbstbestimmungs- und Selbstverwirklichungsmöglichkeiten und tragen zur Arbeitsentfremdung bei. Diese Tatsache wird noch dadurch verstärkt, daß die in der Regel geringen Gratifikationen und Aufstiegschancen der Industriearbeiter nicht zu einer Kompensation durch materielle Belohnungen mit entsprechenden Statuswirkungen führen. *Kudera* kommt deshalb zu dem Schluß, daß die im Bereich der Erwerbstätigkeit stattfindenden

⁶⁴) Nach Kerner ist Aussagen zur Rückfallquote mit großer Vorsicht zu begegnen. Er zeigt, „daß methodische Fehler bei der Analyse amtlicher Veröffentlichungen gemacht werden, die die schon vorhandenen Mängel im sachlichen Detailwissen verschärfen. Die sogenannten Rückfallquoten im Bereich des Strafvollzugs sind zumindest teilweise ‚Konstrukte‘. Sie variieren in Abhängigkeit von Gesetzgebungsänderungen und Strafzumessungsmustern der Gerichte, haben somit nur bedingt etwas mit dem ‚Verhalten‘ von Gefangenen zu tun“. Kerner, H.-J., Strafvollzug und Rückfälligkeit. Zur Konstruktion von Daten in der Strafrechtspflege. In: Krim. J., 3/76, S. 134–198.

⁶⁵) Lempert, W., und R. Franzke, Die Berufserziehung. München 1976, S. 105 f.

⁶⁶) Kudera, S., Arbeit und Berufswelt. DIFF Studienbrief. Erprobungsfassung. Weinheim 1975, S. 23 f.

Sozialisationsprozesse im wesentlichen dahin wirken, schon vorhandene Verhaltensweisen, Einstellungen und Persönlichkeitsmerkmale eher zu verstärken oder in eine spezifische Richtung auszuformen, sie jedenfalls in den wenigsten Fällen grundlegend verändern⁶⁷⁾.

Die Konsequenz aus dieser Erkenntnis wäre, keinen Gefangenen wenn irgend möglich ohne qualifizierende Berufsausbildung aus der Haft zu entlassen. Doch die Zahl der Gefangenen, die während des Vollzugs eine Berufsausbildung absolvieren können, ist aufgrund der Arbeits- und Ausbildungsorganisation gering: sie liegt im Durchschnitt bei 12 % der Gesamtbelegung⁶⁸⁾.

Tatsächlich scheinen berufliche Qualifikationsmaßnahmen die Chance der rechtlichen Integration zu verbessern. Rückfalluntersuchungen an ehemaligen Gefangenen der Jugendstrafanstalt Rockenberg zeigen, daß Gefangene mit erfolgreichem Berufsabschluß weniger rückfallgefährdet sind als ungelernete Arbeiter⁶⁹⁾. In diese Richtung weist auch eine statistische Erhebung in Nordrhein-Westfalen. Die „Legalbewährung“ lag mit 53,8 % bei den Gefangenen, die während der Haft erfolgreich an beruflichen Förderungsmaßnahmen teilnahmen, deutlich höher gegenüber der Gruppe ohne beruflichen Abschluß, die nur zu 32,2 % straffrei blieben⁷⁰⁾.

Verbessert eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht nur die Möglichkeit zur rechtlichen, sondern auch zur sozialen Integration, d. h., welche Sozialisationschancen eröffnen die in den Strafanstalten erlernten Berufe? Aus Tabelle 3 war zu entnehmen, daß der weitaus überwiegende Teil der bereitgestellten Ausbildungsplätze auf handwerkliche Berufe entfiel und Ausbildungsmöglichkeiten in Dienstleistungsberufen nur vereinzelt zum Ausbildungsprogramm gehörten. Von Kriminaltherapeuten werden im allgemeinen von handwerklichen Berufen positive Resozialisierungseffekte erwartet, da gegenüber industriellen Tätigkeiten in der Regel geringere Monotonie- und Routinebelastungen auftreten und eine stärkere Identifikation mit der geleisteten Arbeit möglich ist. Da über diese Zusammenhänge jedoch bisher noch zu wenig gesicherte Erkenntnisse vorliegen, werden wir unsere Analyse auf die Arbeitsmarktaspekte der im Vollzug durchgeführten beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen beschränken.

Nach der Volks- und Berufszählung 1970 ergeben sich zwischen Ausbildungs- und Beschäftigungsbereich erhebliche Diskrepanzen: Während 48 % der Männer mit betrieblicher Berufsausbildung im Bereich des Handwerks ausgebildet wurden, waren nur 19 % aller betrieblich ausgebildeten Männer im Handwerk beschäftigt⁷¹⁾. Bei einem erheblichen Teil der betrieblich Ausgebildeten ist demnach zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit ein Berufswechsel erforderlich. Bei mehr als der Hälfte der Ausbildungsberufe ist die berufliche Verbleibquote während des Berufsvollzugs niedriger als 50 %. Der Berufswechsel erfolgt zum großen Teil bereits im Alter bis zu 35 Jahren⁷²⁾. Von den 1970 erwerbstätigen Männern, die zwischen 1955 und 1970 eine betriebliche Ausbildung absolviert und keine weitere schulische Qualifikation erworben hatten, konnten 19 % nach einem Berufswechsel nur wenig oder nichts von den erlernten Fertigkeiten und Kenntnissen verwerten⁷³⁾. Überdurchschnittlich viele Berufswechsel sind vor allem in den handwerklichen Berufen wie Bäcker, Schuhmacher, Schmied, Schneider, Polsterer und Metzger zu verzeichnen, die in der Vergangenheit mit Lehrlingen übersetzt waren. Zu den Handwerksberufen mit niedrigen Berufswechselquoten zählten bisher u. a. der Maurer, Installateur, Mechaniker und Schriftsetzer⁷⁴⁾. Dabei ist nicht jeder Berufswechsel gleichbedeutend mit dem Übergang in eine völlig fremde Tätigkeit. Vielmehr werden in einer Reihe von Ausbildungsberufen Kenntnisse vermittelt, die sich weitgehend mit den Ausbildungsinhalten anderer Berufe decken. Innerhalb der handwerklichen Tätigkeiten stellen der Maurer, Maschinenschlosser, Mechaniker und Werkzeugmacher solche „Grundberufe“ dar⁷⁵⁾.

Bei etwa 12 % aller Absolventen einer betrieblichen Lehre ist der Berufswechsel allerdings mit einem sozialen Abstieg in die an- oder ungelernete Position verbunden⁷⁶⁾. An dieser Gruppe sind die Lehrberufe Bäcker, Schuhmacher, Schmied, Schneider, Polsterer und Metzger überdurchschnittlich beteiligt⁷⁷⁾, Berufe also, die zum bevorzugten Bildungsangebot der Strafanstalten gehören. Ein Berufswechsel in eine Tätigkeit als Angelernter oder Hilfsarbeiter führt jedoch häufig „nicht nur zu einem Statusverlust, sondern erschwert auch die Festigung der persönlichen Identität“⁷⁸⁾. Demnach könnte der unerwünschte Effekt eintreten, daß gerade durch eine Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf mit ungünstiger Arbeitsmarktsituation die Gefahr der Rückfälligkeit verstärkt wird⁷⁹⁾.

Die Ursache für diesen beruflichen und sozialen Abstieg kann bei vielen Absolventen eines Lehrberufs u. a. darin gesehen werden, daß die in einer durchschnittlichen Lehre vermittelten Qualifikationen infolge einer zu schmalen und theoretisch unzureichend fundierten Ausbildung nicht ausreichen, um die durch den technischen und/oder organisatorischen Wandel hervorgerufenen Veränderungen der Arbeitsinhalte zu bewältigen. Bei der in den Strafanstalten durchgeführten Berufsausbildung kommt hinzu, daß die Lehrbetriebe häufig mit Maschinen und Geräten arbeiten, die dem modernen Stand der Technik nicht mehr entsprechen.

Auch bei der Frage der Aufstiegsmöglichkeit ergibt sich für die Handwerksberufe ein im Durchschnitt ungünstigeres Bild: Im Vergleich zu den Absolventen einer kaufmännischen oder industriellen Lehre sind die ehemaligen Handwerkslehrlinge in der Gruppe der Berufswechsler, denen ein Übergang zum Angestellten- oder Selbständigenstatus gelang, in geringerem Maße beteiligt⁸⁰⁾.

⁶⁷⁾ Kudara, S., Arbeit und Berufswelt, a. a. O., S. 37.

⁶⁸⁾ Vgl. Deimling, G., Theorie und Praxis des Jugendstrafvollzugs in pädagogischer Sicht. Darmstadt-Berlin 1969, S. 275. Ochs, M., Arbeit, Berufsausbildung und Unterricht . . . , a. a. O., S. 200.

⁶⁹⁾ Vgl. Böhm, A., Zu Bedeutung und Erfolg von Berufsausbildung im Jugendstrafvollzug. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 4/73, S. 269.

⁷⁰⁾ Vergl. Berufsförderung zur Resozialisierung. In: Süddeutsche Zeitung, Nr. 204, 3. 9. 1976. Geldstrafen blieben bei diesen Zahlen unberücksichtigt.

⁷¹⁾ Vgl. Hofbauer, H., und F. Stooß, Defizite und Überschüsse an betrieblichen Ausbildungsplätzen nach Wirtschafts- und Berufsgruppen. In: MittAB 2/75, S. 102.

⁷²⁾ Vgl. Hofbauer, H., H. Kraft und H. Thiem, Über Ausbildungskombinationen und den Zusammenhang zwischen Ausbildung und Beruf bei männlichen Erwerbspersonen. In: MittAB 2/70, S. 185, 189.

⁷³⁾ Vgl. Hofbauer, H., und H. Kraft, Betriebliche Berufsausbildung und Erwerbstätigkeit. Betriebs- und Berufswechsel bei männlichen Erwerbspersonen nach Abschluß der betrieblichen Berufsausbildung. In: MittAB 1/74, S. 57.

⁷⁴⁾ Vgl. Hofbauer, H., W. Dadzio und P. König, Über den Zusammenhang zwischen Ausbildung und Beruf bei männlichen Erwerbspersonen. In: MittAB 4/70, S. 361.

⁷⁵⁾ Vgl. Hofbauer, H., und P. König, Substitutionspotentiale bei Ausbildungsberufen (Lehrberufen) nach dem Urteil von Vorgesetzten. In: MittAB 4/72, S. 89.

⁷⁶⁾ Vgl. Hofbauer, PL, W. Dadzio und P. König, Über den Zusammenhang . . . , a. a. O., S. 354.

⁷⁷⁾ Vgl. Hofbauer, H., H. Kraft und H. Thiem, Über Ausbildungskombinationen . . . , a. a. O., S. 197—207.

⁷⁸⁾ Lempert, W., und R. Franke, Die Berufserziehung, a. a. O., S. 139.

⁷⁹⁾ Vgl. Heierli, U., Gefangenearbeit . . . , a. a. O., S. 62.

⁸⁰⁾ Vgl. Hofbauer, H., und P. König, Berufswechsel bei männlichen Erwerbspersonen in der Bundesrepublik Deutschland, a. a. O., S. 61.

Zu den Resozialisationswirkungen der Arbeitsverwertungsformen und der Berufsausbildungsmaßnahmen im Vollzug läßt sich zusammenfassend folgendes feststellen:

Die Arbeitsverwertung in den meisten Strafanstalten, die aus repetitiv einfachsten, zum Teil in Zellen erbrachten handwerklichen Tätigkeiten, Mitarbeit in den Anstaltsbetrieben bei veralteten Fertigungsmethoden, unfachmännischer Hilfsarbeit an Zulieferungsteilen für industrielle Produkte und körperlicher Schwerarbeit innerhalb teilmechanisierter Vorgänge besteht, bietet nur wenig Lernmöglichkeiten für die künftige Berufsausübung. Sie führt im Gegenteil bei den Gefangenen mit abgeschlossener Berufsausbildung zur Berufsentfremdung, da eine der Ausbildung entsprechende Tätigkeit in den Strafanstalten nur in wenigen Fällen möglich ist. Sie befähigt allenfalls für un- und angelernte, überwiegend industrielle Tätigkeiten, die mit ihren negativen Sozialisationswirkungen der beruflichen und sozialen Integration der Gefangenen eher entgegenwirken als sie fördern.

Auch die berufliche Ausbildung der Gefangenen, die fast ausschließlich in Handwerksberufen erfolgt, macht die Verwirklichung des Resozialisationszieles nicht sehr wahrscheinlich. Die erlernten Berufe vermitteln den Positionsinhabern zum Teil nur einen geringen sozialen Status, sie sind den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt zu wenig angepaßt und erschweren durch den damit häufig erzwungenen Berufswechsel die Festigung der Identität der Gefangenen, die sie entscheidend vor weiterer Straffälligkeit bewahren könnte.

5. Konsequenzen für die Berufsausbildung im Strafvollzug

Die Analyse der arbeits- und berufspädagogischen Praxis im Strafvollzug zeigte, daß die bisherigen Formen der Arbeitsverwertung und Berufsausbildung nur wenig zur Resozialisation der Gefangenen beitragen, ja dieser zum Teil sogar entgegenwirken können. Damit stellt sich die Frage nach möglichen Alternativen, nach effizienteren beruflichen Resozialisationsmaßnahmen. Es kann an dieser Stelle kein geschlossenes Berufsausbildungsprogramm entworfen werden, einige reformleitende Prinzipien lassen sich jedoch aus der vorstehenden Kritik gewinnen.

Die fortschreitende wirtschaftliche und technische Entwicklung, die sich in zunehmender Rationalisierung und Automatisierung und der Verwendung neuer Werkstoffe ausdrückt, führt zu einer mehr oder weniger raschen und umfassenden Änderung beruflicher Tätigkeitsinhalte. Um sich diesen Veränderungen der Arbeitsanforderungen nicht nur anpassen, sondern auch aktiv an der Gestaltung der Arbeitsplatzstruktur und -Organisation mitwirken zu können, bedarf es künftig umfassenderer fachlicher und sozialer Fähigkeiten. Die Berufsausbildung muß auf einen breiteren Einsatzbereich vorbereiten und qualifikatorische Voraussetzungen für berufliches Umlernen schaffen⁸¹⁾. Sie hätte in Weiterführung der schulischen Sozialisation in einer breiter als bisher ange-

legten beruflichen Grundbildung diese „Schlüsselqualifikationen“⁸²⁾ zu vermitteln. Eine breitere Ausbildung ist auch deshalb erforderlich, weil hinreichend genaue Bedarfsprognosen über spezielle Berufe für längere Zeiträume bisher nicht möglich sind.

Als Ausbildungsform bietet sich nicht die Stufenausbildung, wie sie in manchen Jugendstrafanstalten als fortschrittliche Bildungsmaßnahme eingeführt wurde, sondern die „Phasenausbildung“ an. Auch diese Ausbildung ist in eine Grund- und Fachstufe unterteilt, sie hat aber gegenüber der Stufenausbildung den Vorteil, daß auch lernschwache Auszubildende — und um solche handelt es sich in der Mehrzahl bei Strafgefangenen — durch spezielle Lernprogramme zum Berufsabschluß gebracht werden. Die Stufenausbildung verstärkt dagegen die Chancenungleichheit, da unterdurchschnittlich Vorgebildete auch kürzer ausgebildet werden⁸³⁾.

Der beruflichen Flexibilität dienen auch die sog. Grundberufe, da deren Erlernen den Erwerb der Voraussetzungen für ein breites Berufsfeld einschließt. Durch empirische Untersuchungen konnten drei Felder abgegrenzt werden, innerhalb derer nach dem Urteil der Vorgesetzten Substitutionsbeziehungen bestehen: das Feld der Bauberufe, der Metall- und Elektroberufe sowie das der kaufmännischen Berufe. In jedem dieser Felder gibt es einen oder zwei Ausbildungsberufe, die besonders viele andere Ausbildungsberufe abdecken können. Solche Grundberufe mit besonders hohem aktivem Substitutionspotential sind z. B. Maurer, Schlosser, Mechaniker, Elektroinstallateur, Einzelhandelskaufmann/Verkäufer und Büro-/Industriekaufmann⁸⁴⁾.

Auch dieses Ergebnis zeigt, daß die einseitige Ausrichtung des Ausbildungsangebots der Strafanstalten auf handwerkliche Berufe unter Arbeitsmarktaspekten nicht zu vertreten ist. Der Struktur der Wirtschaft entsprechend wären deshalb den Gefangenen auch verstärkt Ausbildungsmöglichkeiten im Dienstleistungssektor zu eröffnen. Vor allem den in angesehenen kaufmännischen Berufen Ausgebildeten wie Bank-, Versicherungs- und Industriekaufleuten bieten sich durch ausreichende Qualifikation und überdurchschnittliche Aufstiegsmöglichkeiten relativ günstige Sozialisationsbedingungen⁸⁵⁾.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang jedoch auch die Frage nach sinnvollen berufsfördernden Maßnahmen für ausbildungsunfähige Strafgefangene. Sie wären durch besondere Kurse und ergänzende sozialtherapeutische Maßnahmen soweit möglich bis zur Ausbildungsfähigkeit und danach bis zum Erwerb einer beruflichen Grundbildung weiter zu fördern. In jedem Falle sollte möglichst kein Strafgefangener ohne berufliche Qualifizierung die Anstalt verlassen, da die in einer beruflichen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch in außerberufliche Lebenszusammenhänge transferiert werden und damit die Identitätsbildung und soziale Integration wesentlich mit beeinflussen. Das niedrige Niveau der Lernprozesse innerhalb der Arbeitsverwertungsformen in den Strafanstalten und der Verzicht auf kompensierende Bildungsmaßnahmen können dazu beitragen, die Fähigkeit und Bereitschaft zum Lernen auch außerhalb des Arbeitsprozesses zu beeinträchtigen, d. h. „es kann kein im Arbeitsprozeß entwickelter Fähigkeitsfonds auf das Lernen außerhalb der Arbeitsprozesse transferiert werden“⁸⁶⁾.

Von der Vollzugspraxis her gesehen erscheint es unmöglich, in den einzelnen Anstalten ein den Ausbildungs-

⁸¹⁾ Lempert, W., und R. Franzke, Die Berufserziehung, a. a. O., S. 147.

⁸²⁾ Vgl. Mertens, D., Schlüsselqualifikationen. Thesen zur Schulung für eine moderne Gesellschaft. In: MittAB 1/74, S. 36—43.

⁸³⁾ Vgl. Lempert, W., und R. Franzke, Die Berufserziehung, a. a. O., S. 183.

⁸⁴⁾ Vgl. Hofbauer, H., und P. König, Substitutionspotentiale bei Ausbildungsberufen . . . , a. a. O., S. 77—90.

⁸⁵⁾ Vgl. Lempert, W., und R. Franzke, Die Berufserziehung, a. a. O., S. 138.

⁸⁶⁾ Hild, P., B. van Onna und G. Wenniger, Lebenszusammenhang und Lebensperspektive von Jungarbeitern unter gesellschaftlich sich verändernden Qualifikationsanforderungen. 1. Projektbericht, Köln 1976, S. 106 f. Hild u. a. beziehen sich auf die Situation von Jungarbeitern, die aber in diesem Punkt mit der der Strafgefangenen durchaus vergleichbar ist.

wünschen und -fähigkeiten der Gefangenen entsprechend differenziertes Ausbildungsangebot schaffen zu können. Statt die Eignung und Neigung der Gefangenen den eingeschränkten Ausbildungsmöglichkeiten der Anstalt „anzupassen“, wäre es sinnvoller, Schwerpunkte der Berufsausbildung in den Gefängnissen einzurichten. „Entsprechend dem individuellen beruflichen Bildungsplan sollte der Inhaftierte in diejenigen Anstalten, in denen oder in deren Bereich die angestrebte berufliche Bildung verwirklicht werden kann, eingewiesen oder verlegt werden⁸⁷⁾. Ansatzpunkte für eine derartige Schwerpunktsetzung sind in der Praxis bereits vorhanden. Die Verlegung eines Gefangenen in eine geeignetere Anstalt ist vom StVollzG auch vorgesehen⁸⁸⁾, einem Wechsel über die Ländergrenzen hinweg steht jedoch bisher das föderalistische Prinzip entgegen. Auch im Produktionsbereich würde eine Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Anstalten eine sinnvollere Arbeitsgestaltung ermöglichen.

Daneben sollte verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, bei Gefangenen ohne ausgeprägte Lernschwächen bzw. bei solchen, die bereits zur Ausbildungsfähigkeit gebracht wurden, die Berufsausbildung als sog. Freigänger außerhalb der Anstalt durchzuführen⁸⁹⁾. Die Absolvierung der Berufsausbildung als Freigänger hätte einmal den Vorteil, daß bei einer Entlassung vor Abschluß der Ausbildung diese am gleichen Ausbildungsplatz ohne Unterbrechung fortgesetzt werden könnte, zum anderen würde diese Vollzugsform auch die Ausbildung in Berufen ermöglichen, für die innerhalb der Anstalten die Voraussetzungen nicht geschaffen werden können. Da die Strafanstalten auch nach Inkrafttreten der Strafvollzugsreform nicht in der Lage sein werden, den tatsächlichen individuellen Ausbildungsbedarf zu decken, erscheint es ohnehin sinnvoll, für die berufliche Qualifizierung der Gefangenen auch außerhalb des Vollzuges bestehende Berufsausbildungseinrichtungen (z. B. der Bundesanstalt für Arbeit) zu nutzen⁹⁰⁾. Darüber hinaus ließen sich durch diese Vollzugsform die der Resozialisation wenig förderlichen Begleiterscheinungen des subkulturellen Milieus der Anstalt vermindern (vgl. auch Kap. 6). Diese Form des Vollzuges bietet sich vor allem auch bei jenen Gefangenen an, die bereits über eine Berufsausbildung verfügen und deren erfolgreiche berufliche Resozialisation wesentlich von der Erhaltung ihrer beruflichen Fähigkeiten und der Vermeidung einer Berufsentfremdung abhängt⁹¹⁾.

Durch praxisbegleitende Forschung wäre schließlich die Brauchbarkeit einzelner berufsbildender Maßnahmen

⁸⁷⁾ Degen, A., Die Eingliederung jugendlicher Strafgefangener in Arbeit und Beruf. In: Deimling, G. (Hrsg.), Sozialisation und Rehabilitation, a. a. O., S. 122.

⁸⁸⁾ Vgl. § 8 Abs. 1 S. 1 StVollzG.

⁸⁹⁾ § 39 Abs. 1 StVollzG sieht die Arbeit, Berufsausbildung, berufliche Umschulung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt vor, „wenn dies im Rahmen des Vollzugsplanes dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern . . .“.

⁹⁰⁾ Vgl. Müller-Dietz, H., Berufsausbildung und Strafvollzug, a. a. O., S. 251.

⁹¹⁾ Vgl. Neu, A., Ökonomische Probleme . . . , a. a. O., S. 88.

⁹²⁾ Vgl. § 166 StVollzG.

⁹³⁾ Vgl. Blau, G., Arbeit im Gefängnis. In: Rollmann, D. (Hrsg.), Strafvollzug in Deutschland. Situation und Reform. Frankfurt/M. 1967, S. 75.

⁹⁴⁾ Nr. 80 DVollzO.

⁹⁵⁾ Vgl. Müller-Dietz, H., Berufsausbildung und Strafvollzug, a. a. O., S. 247 f.

⁹⁶⁾ Callies, R.-P., Arbeit und Erwachsenenbildung — Strafvollzug als Teil des Bildungssystems der Gesellschaft. In: Kaufmann, A. (Hrsg.), Die Strafvollzugsreform. Karlsruhe 1971, S. 139.

⁹⁷⁾ Vgl. Müller-Dietz, H., Berufsausbildung und Strafvollzug, a. a. O., S. 250, und R.-P. Callies, Arbeit und Erwachsenenbildung . . . , a. a. O., S. 138.

⁹⁸⁾ Vgl. Weiterbildung. Eine Synopse aus 15 im Auftrag des Europarats erarbeiteten Studien. In: MittAB 4/74, S. 329—372.

oder Modellversuche zu überprüfen. Nur so können effizientere Maßnahmen zur Resozialisation entwickelt werden⁹²⁾.

6. Grenzen der Resozialisation durch Arbeit und Beruf

Einschränkungen der Wirksamkeit von Arbeit und Beruf als Resozialisationsfaktoren ergeben sich nicht nur aus den Unzulänglichkeiten der arbeits- und berufspädagogischen Maßnahmen in den Strafanstalten, sondern sind auch in den vielschichtigen Ursachen der Kriminalität, dem veränderten gesellschaftlichen Stellenwert der Arbeit, der Organisationsstruktur der Gefängnisse und dem Verhältnis der Gesellschaft zum Strafvollzug und den entlassenen Gefangenen begründet.

Die Betonung der Arbeit als „Resozialisationsfaktor ersten Ranges“⁹³⁾ und als „Grundlage des Vollzuges“⁹⁴⁾ hat nur solange Berechtigung, als die Ursachen der Delinquenz wesentlich in defizitärer Berufsausbildung und Mängeln im Arbeitsbereich zu suchen sind. Wird jedoch das Auftreten von Kriminalität — wie in neueren Theorien — als Folge anderer Ursachen wie frühkindlicher Entwicklungsstörungen und sozialer Diskriminierungs- und Etikettierungsprozesse oder eines Bedingungskomplexes interpretiert und abweichendes berufliches Verhalten nur mehr als Symptom „beschädigter Identität“ dargestellt, greifen arbeits- und berufspädagogische Maßnahmen als alleinige Sozialisationshilfen zu kurz⁹⁵⁾. Trotz des zu erwartenden Lerntransfers ist dann die Arbeit nur ein — wenn auch wichtiger — Teilbereich eines therapeutischen Gesamtkonzeptes: „Indem sie ihre beherrschende Rolle als Mittel, das Vollzugsziel zu erreichen, verliert, wird es möglich, sie im Verein mit bildungsmäßigen und therapeutischen Maßnahmen als Teil eines Komplexes von Sozialisationsmitteln pragmatisch auf die Bedürfnisse des konkreten Gefangenen zugeschnitten im Vollzugsplan einzusetzen“⁹⁶⁾. Denn arbeits- und berufspädagogische Maßnahmen können nur dann sinnvoll zur Resozialisation beitragen, wenn durch ein umfassendes Bildungs- und Therapiekonzept auch die Fähigkeit und Bereitschaft zur Übernahme, aber auch zur Reflexion und Gestaltung sozialer und beruflicher Rollen entwickelt wurde.

Die Notwendigkeit der Integration beruflicher Resozialisationsmaßnahmen in ein breiter angelegtes Konzept der Erwachsenenbildung ergibt sich auch aus dem gewandelten gesellschaftlichen Stellenwert der Arbeit. Der im Zuge des technischen Fortschritts auftretende Produktivitätszuwachs brachte nämlich eine Veränderung des Verhältnisses zwischen Arbeit und Freizeit mit sich. Durch die Vermehrung der freien Zeit gewann verstärkt die Freizeitgestaltung als Sozialisationsfaktor an Bedeutung. Doch anders als in den Anfängen der Industrialisierung sind heute die Bereiche Arbeit und Freizeit nicht mehr streng voneinander getrennt, sondern neben die „Erholungs- und Ausgleichsfunktion“ der Freizeit ist deren „Erlebnis- und Bildungsfunktion“ getreten⁹⁷⁾. Denn je rascher die technische und gesellschaftliche Entwicklung fortschreitet, desto schneller veraltet erlerntes Wissen, erweisen sich tradierte Verhaltens- und Ausbildungsmuster als überholt. Die Vorstellung von einer jemals abschließbaren Bildung muß ersetzt werden durch das Konzept des „lebenslangen Lernens“, das den einzelnen in die Lage versetzt, besser auf sich wandelnde soziale und berufliche Anforderungen zu reagieren⁹⁸⁾. In diesem Prozeß kommt der Erwachsenenbildung eine zentrale gesellschaftliche Funktion zu. Aus dieser Sicht

genügen auch im Strafvollzug Berufsausbildung und berufsfördernde Gestaltung der Arbeit nicht, sondern bedürfen der Ergänzung durch die berufs- und lebensbegleitende Erwachsenenbildung, die über die Arbeits- und Berufswelt hinaus auch soziale Orientierungshilfen in anderen Bereichen bereitstellt“).

Eine weitere Einschränkung der Resozialisationsmöglichkeiten betrifft nicht nur die arbeits- und berufspädagogischen Maßnahmen, sondern die Sozialisationsbedingungen in Strafanstalten generell. Es ist zu fragen, ob nicht die Sozialisation von Erwachsenen im Strafvollzug „im Grunde auf eine pädagogische Utopie hinausläuft“¹⁰⁰). Denn durch eine „totale Institution“¹⁰¹) wie ein Gefängnis wird durch ein umfassendes System formaler Verhaltensvorschriften und Sanktionsmöglichkeiten der gesamte Tagesablauf des Gefangenen normiert und kontrolliert. Zur Reglementierung innerhalb der Anstalt kommt die Beschränkung des Außenkontaktes und damit der Verlust der gewohnten Kommunikationsmöglichkei-

chen Anstaltssituation äußern sich in der sog. „prisonization“, die einmal in einer Internalisierung der von der Anstalt vorgeschriebenen Rollenmuster, zum anderen in der Übernahme informeller, in der Subkultur der Gefangenen geltender Verhaltensregeln besteht. Es ist deshalb nur konsequent, wenn man wie *Bonstedt* die in den Gefängnissen vorherrschenden Praktiken „sozialer Kontrolle“ zu jenen Faktoren zählt, welche die „organisierte Verfestigung abweichenden Verhaltens“ fördern¹⁰²). Denn durch diese nahezu vollkommene Verwaltung und Lenkung werden die Entwicklung der Lern- und Entscheidungsfähigkeit der Gefangenen eher gehemmt als beschleunigt und der Erwerb von Selbstvertrauen, Selbstständigkeit und kritischer Distanzierung erschwert.

Auch die Öffnung des Vollzugs und eine Verbesserung der beruflichen Resozialisationsmöglichkeiten in den Strafanstalten bleiben jedoch letztlich ohne Erfolg, wenn der Gefangene nach seiner Entlassung von der Gesellschaft nicht wieder als vollwertiges Mitglied aufgenommen und die bestehenden Vorurteile nicht weiter abgebaut werden. „Labeling-Prozesse“ seitens der sozialen Umwelt verschärfen sich aber, wenn der Makel des „Vorbestraften“ durch berufliches Versagen und ökonomisch-soziale Randgruppenexistenz, wie sie z. B. durch Arbeitslosigkeit hervorgerufen wird, nach außen hin sichtbar verstärkt wird.

⁹⁹) Vgl. Callies, R.-P., Arbeit und Erwachsenenbildung . . . , a. a. O., S. 141 f.

¹⁰⁰) Müller-Dietz, H., Strafvollzug und Strafvollzugsdienst heute. In: MschrKrim 1967, S. 290.

¹⁰¹) Über die Merkmale totaler Institutionen vgl. Goffman, E., Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt/M. 1972, S. 13—123.

¹⁰²) Bonstedt, Ch., Organisierte Verfestigung abweichenden Verhaltens. Eine Falluntersuchung. München 1972.